Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat

- Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat

Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat

Zu den umstrittensten Verträgen aus *der* Zeit der NS-Diktatur zählt zweifelsohne das 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan abgeschlossene Reichs konkordat. Im Mittelpunkt heftiger wissenschaftlicher Debatten steht dabei die Frage, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz (23.März), seiner Selbstauflösung (5.Juli) und der Unterzeichnung des Reichskonkordats (20.Juli) exiscien. Während die traditionelle Lehrmeinung, angeführt von Rudolf Morsey und Konrad Repgen, dies entschieden verneint, wurde die gegenteilige Auffassung vor allem von Klaus Scholder vertreten 1• Unbestritten ist, daß das Reichskonkordat der katholischen Kirche auf schulpoliti schem Gebiet **mit** der Garantie des konfessionellen Primarschulwesens und der kon fessionellen Lehrerausbildung für diesen Schulzweig Rechte einräumte, die kein parlamentarisch legitimierter Reichstag der Weimarer Republik zu bewilligen bereit gewesen war.

Nach 1945 richteten sich die Forderungen der Kirchen weniger auf Fragen des eigentlichen Rechtsverhältnisses von Staat und Kirche als auf Regelungen im Bereich des Erziehungs- und Unterrichrswesens 2 • *Sie* betrafen vor allem die Auf rechterhaltung bzw. Wiedererrichtung der Konfessionsschulen, die Stellung des Religionsunterrichts und die Anerkennung der Kirchen als Erziehungsträger. Damit rückte das Reichskonkordat und die Frage seiner Fortgeltung erneut in den Mittel punkt scharf geführter Debatten.

Bereits vor Kriegsende hatte der Vatikan durch seinen apostolischen Delegaten in Washington, Erzbischof Amuleto Cicognani, das amerikanische Außenministerium

Vgl. Konrad Repgen, Entstehung und Bedeutung des Reichskonkordats, in: VfZ 26 (1978),

1. 499-534;Klaus Scholder, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats. Erwiderung auf Konrad Repgen, ebenda, S. 535-570; sowie die zusammenfassende Literaturilbersichtbei Kon rad Repgen, Zur vatikanischen Strategie beim Reichskonkordat, in: VfZ 31 (1983), S.506-535, Anm.1.

2 Vgl. Konrad Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in:Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, N. F., 10 (1961), S. 3-121; Handbuch des Staatskirchenrechtes der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verb. mit Joseph List!, Berlin 1974 u. 1975.

nachdrücklich auf die Bedeutung des ReichskonkordatS für die Reorganisation des deutschen

Schulwesens hingewiesen 3• Auf ihrer ersten gemeinsamen Nachkriegs konferenz in Fulda im August 1945 beschlossen die katholischen Bischöfe, die Kon kordate auch weiterhin als „verbindliche Rechtsgrundlage“ zu betrachten 4• Das Kal kül war eindeutig, einer Anfechtung des umstrittenen Reichskonkordats, dessen Fortgeltung nach der bedingungslosen Kapitulation auf juristisch höchst unsicherem Boden stand, durch seine kirchlicherseits als selbstverständlich praktizierte Weiter anwendung entschlossen entgegenzuwirken. Mitte 1949 faßte Papst Pius XII., der während seiner Zeit als Apostolischer Nuntius für das Deutsche Reich (1920-29) und als Kardinalstaatssekretär (1930-39) die Länderkonkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) sowie das Reichskonkordat für den Vatikan aus

gehandelt und unterzeichnet hatte5, in einem Gespräch mit Pater Ivo Zeiger S.J. die

vatikanische Strategie noch einmal zusammen: „Die juristisch sehr zweideutige Situation in Deutschland legt nur eine Handlungsweise nahe – möglichst viele voll endete Tatsachen schaffen.“6 Die im vertraulichen Kreise gefallene Äußerung ist auch insofern bemerkenswert, da in offiziösen Stellungnahmen stets jeder Zweifel an der rechtlichen Fortgeltung der Konkordate entschieden zurückgewiesen wurde. Während einer Audienz Anfang 1946 wies der Papst auch Theobald Dengler, den Leiter für katholische Angelegenheiten innerhalb der Religious Affairs Section der amerikanischen Militärregierung, darauf hin, daß er das Reichskonkordat weiterhin als voll rechtsgültig ansehe und die Fortgeltung nachdrücklich wünsche 7. Der wir kungsvollen Durchsetzung vatikanischer Interessen gegenüber den Besatzungs-

3 Frederic Spotts, Kirchen und Politik in Deutschland, Stuttgart 1976, S. 49.

Protokoll der Plenarsitzung des deutschen Episkopats, Fulda, 21.-23. 8. 1945. Zit. bei Ludwig Volk, Der Heilige Stuhl und Deutschland 1945-1949, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Kirche und Katholi zismus 1945-1949, Paderborn 1977, S.53-87, hier: S.69, Anm. 56, der damit die Auffassung von Spotts (Anm. 3) korrigiert, die Bischöfe hätten in Fulda das Reichskonkordat nicht länger befürwor tet. Im Hirtenbrief der Bischofskonferenz hieß es;“Wir hoffen, daß katholischen Eltern wieder die Möglichkeit gegeben ist, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Es gibt keine bessere Bürg schaft für die Gesundung der geistigen Lage als eine wahrhaft religiöse Erziehung, die in der Bekenntnisschule gesichert ist. Wir stützen unsere Forderung auf unser durch Gesetz und Konkor dat verbürgtes Recht. Wir erwarten von anen Gläubigen, daß sie unsere Bemühungen um die echte

katholische Erziehung der Kinder nach Kräften unterst!ltzen.“ Keesing’s Archiv der Gegenwart, 1945, s.392.

Vgl. Audomar Scheuermann, Die Konkordatspolicik Pius‘ XII., in: Herbert Schambeck (Hrsg.), Pius XII. zum Gedächtnis, Berlin 1977, S. 71-102; Rudolf Morsey, Eugenio Pacelli als Nuntius für Deutschland, ebenda, S.103-140; Werner Weber, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart. Textausgabe mit den amtlichen Begründungen sowie mit Ergänzungsbestimmun gen, vergleichenden Übersichten, Schrifttumshinweisen und einem Sachverzeichnis, Göttingen 1962.

Zit. bei Spotts (Anm. 3), S. 184.Der Bericht Zeigers wird von Spotts und ColmanJ. Barry, American

Nuncio Cardinal Aloisius Muench, Co[]egeville/Minnesot.a 1969, S. 84f., auf das Jahr 1947 datiert, während Volk (Anm.4), S. 70, ihn „zweifelsfrei“ der Romreise Zeigers v. 7.-21.Juni 1949 zuordnet. Zur eisernen Einhaltung des Reichskonkordats durch Pius XII. vgl. Volk, S.67ff.

Telephone Conference, Dengler with ambassador Murphy, 22.4. 1946 (National Archives, Washington [=NA], Record Group [=RG] 260, 5/340-3/21).

mächten stand jedoch das juristisch ebenfalls unsichere Fundament der Vatikanmis sion in Kronberg/Taunus entgegen, die de facro die Aufgaben der von den Alliierten geschlossenen Apostolischen Nuntiatur in Berlin8 fortführte, da ihr Aktionsradius offiziell auf die seelsorgerliche Betreuung der Displaced Persons in der US-Zone beschränkt war9. Die dürftigen institutionellen Grundlagen glichen allerdings andere Ämter aus, die ihr Leiter, Bischof Aloisius Muench aus Fargo in Nordda kota, neben seinem Auftrag als apostolischer Visitator wahrnahm. So war er zugleich katholischer Generalvikar der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und Österreich und – weitaus bedeutender – zum Verbindungsmann des amerikani schen Episkopats zur amerikanischen Militärregierung mit dem Titel eines „U.S. Liaison Representative in German Religious Affairs“ ernannt worden 10. Da eine diplomatische Anerkennung der Vatikanmission seitens der Besatzungsmächte aus stand, konnte sie nicht direkt im Namen des Papstes bei den Militärregierungen oder dem Alliierten Kontrollrat vorstellig werden. Andererseits besaß Muench gute Bezie hungen zu führenden amerikanischen und britischen Besatzungsoffizieren. Mit Gene ral Clay und Robert Murphy, dem politischen Berater des State Depanment für die Amerikanische Militärregierung in Deutschland, war er freundschaftlich verbunden 11• Wenden wir uns nun der alliierten Kirchenpolitik zu, wobei entsprechend der Quellenlage die amerikanischen Planungen stärker im Vordergrund stehen. Wäh rend die Vorbereitungen Zur Besetzung Deutschlands Ende 1941 mit der Rekrutie rung und Ausbildung zukünftiger Besatzungsoffiziere relativ früh anliefen, began nen die ersten Planungen für den Bereich der Kirchenpolitik erst im Frühjahr 1944 in der Religious Affairs Section der aus amerikanischen und britischen Fachleuten zusammengesetzten German Country Unit, die dem Planungsstab General Civil Affairs des Supreme Headquaners Allied Expeditionary Forces (SHAEF) zugeord net war. Als Leiter war Major Marshall M. Knappen, im Zivilleben Professor für Geschichte und Politik am Michigan State College, gewonnen worden, der aller dings von Anfang an mit mangelnder personeller und finanzieller Ausstattung sowie fehlenden Planungsvorgaben zu kämpfen hatte 12.

Die ehemalige Nuntiatur bestand in Eichstlltt unter Leitung von Erzbischof Caesare Orsenigo fort, dem allzu große Nachgiebigkeit gegenüber den NS-Machthabern vorgeworfen wurde. Sie wurde von den Amerikanern weder beachtet noch behelligt und wirkte rein innerkirchlich. Vgl. Volk (Anm.4), S.61.

ZurStellung der Vatikanmission siehe Barry (Anm.6), 89ff.; Volk (Anm. 4), S. 59f[Zu Person und Politik Muenchs siehe neben der Biographie von Barry auch die kritischen Bemerkungen bei Spotis (Anm. 3), S.72 ff.
Auf protestantischer Seite übernahm diese Anfang 1946 geschaffene Funktion als Vertreter des

Federal Council of Churches of Christ in America Samuel Caven, der spätervonjulius Bodensieck

abgelöst wurde. Fur das Synagogue Coundl of America arbeitete Rabbiner Simon Kramer.

Barry(Anm.6), 119, 138. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß sowohl Murphywie

Ivone Kirkpatrick, der politische Berater der britischen Militllrregierung, praktizierende Katholi ken waren. Spotts (Anm. 3), S.52.

ii Marsha\l M.Knappen, Historical Repon. Education and Religious Affairs. Winter 1941-Spring

1946, S.5 (NA, RG 260, 5/340-2/10); ders.,And call itpeace, Chicago 1947, S.60ff. Vgl. allg.

Den ersten Planungen lagen drei Prämissen zugrunde: 1., daß die Politik der AJli ierten auf die Wiedererrichtung „of something like the Weimar Republic“ abziele. 2., daß die Kontrolle kirchlicher Angelegenheiten mehr mit indirekcen Mitteln ange strebt werden solle und 3., daß Teile der deutschen Kirchen auf Grund ihrer antina tionalsozialistischen Haltung als potentie!Je Mitarbeiter für den Aufbau eines demo kratischen Deutschlands in Frage kämen. Da eine Reform des traditionellen Verhältnisses von Staat und Kirche nicht zu den erklärten alliierten Kriegszielen zähle, solle eine grundsätzliche Regelung einer künftigen deutschen Regierung überlassen bleiben. Wo Maßnahmen unumgänglich seien, solle man sich mit der provisorischen Herstellung des Status quo von Anfang 1933 begnügen 13

Dieser restaurative Grundzug bestimmte auch die Direktive Nr. 12 der European

Advisoiy Commission (EAC) 14, in der amerikanische, britische und sowjetische Ver treter zum ersten Mal gemeinsam kirchenpolitische Richtlinien aufstellten. Sie trat zugleich als amerikanische Direktive JCS 1143 im November 1944 in Kraft 15 Als Zielvorgaben wurden u.a. aufgestellt: Auflösung des Reichskirchenministeriums, Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen zur Gleichschaltung der Kirchen, Gewährleistung der Religionsfreiheit und -ausübung, Schutz und Rückgabe kirchli cher Einrichtungen und ihres Eigentums. Die Zonenoberbefehlshaber sollten sich jeglicher Einmischung in die Regelung des Religionsunterrichts und der Errichtung oder Fortführung von Konfessionsschulen enthalten. Die Fortzahlung der Staatslei stungen an die Kirchen sowie die Erhebung von Kirchensteuern wurde, vorbehalt lich einer weiteren Klärung durch den Kontrollrat, in das Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht gestellt, ebenso die Zulassung kirchlicher Jugend-, Sport- und Wohlfahnsverbände. Den wichtigsten Punkt stellte jedoch die Enrscheidung dar, daß der Kontrollrat den Kirchen selbst die Regelung ihrer Verfassung, Rituale und Armin Boyens, Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht von 1944 bis 1946, in: Kir chen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge von Armin Boyens, Martin Greschat, Rudolf von Thadden, Paolo Pombeni, Göttingen 1979, $.7-99; Clemens Vollnhals, Evangelische Kirche und Entnazifizierung. Politische Säuberung und kirchliche Selbstteinigung am Beispiel der amerikanischen Besatzungszone 1945-1949, Diss. München 1986, S. 7ff. Zur britischen Kirchen politik vgl. Gerhard Besier, »Selbstreinigung“ unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evange lisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945-1947, Göttin gen 1986, S.25ff.

ll Historical Report (Anm.12), S. 8 f.

H Vgl. Hans-GUn1.er Kowalski, Die „European Advisory Commission“ als Instrument alliierter Deutschlandplanung 1943-1945, in: VfZ, 19 (1971), S.261-293.

is Vgl. Boyens (Anm.12), S.18 ff. Der aufS.68 abgedruckte Richtlinienentwurf vom 24.11. 1944 stellt

den gebillig1.en Entwurf dar und ist mit der amerikanischen JCS 1143 identisch. Der Entwurf stammte von der von Knappen geleiteten Education and Religious Affairs Branch der U.S. Group Control Council, die nach Beendigung der engen Zusammenarbeit mit den Briten innerhalb der German Country Unit im August 1944 gegründet wurde. Öbwohl die Direktive ursprünglich nur für die Anfangszeit der Besatzung gelten sollte, bestimmten ihre Implikationen wesentlich die Grundprinzipien späterer Politik. Vgl. Beryl R. Mc Claskey, The History of U.S. Policy and Pro- gram in the field of Religious Affairs under the Office of the U. S. High Comrnissioner for Gennany, 1951, S.16.

internen Verhältnisse rein kirchlicher Körperschaften überlassen solle. Andererseits wurde die Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse und Personen geforden. Im großen und ganzen gewährte diese sachkundige und differenzierte Direktive den Kirchen einen außerordentlichen Freiraum. Die dennoch feststellbare Spannung zwischen genereller Nichteinmischung und panieller Überwachung spiegelt unver kennbar ein liberales Verständnis der Beziehungen von Staat und Kirche unter den besonderen Bedingungen von Besatzungsherrschaft wider.

Obwohl sich Knappen bereits mit der diffizilen Frage der Fongeltung der Kon kordate befaßt hatte, die er als das „chief problem in the Catholic field“ begriff, waren sie in den oben genannten Richtlinien nicht einmal erwä:hnt worden. Die Kernfrage für Knappen lautete, ob das zwischen dem Vatikan als einer neutralen Macht und dein Deutschen Reich abgeschlossene Reichskonkordat nach dem Weg fall der deutschen Regierung überhaupt noch gültig sein könne. Er selbst rechnete damit, daß der Klerus von sich aus wegen des in Artikel 32 festgelegten Verbots der politischen Betätigung für Geistliche die Aufhebung verlangen werde. Andererseits seien dann alle Garantien für die katholischen Konfessionsschulen bis auf Bayern und Baden hinfällig, da das preußische Konkordat keine Bestimmungen zur Schul frage enthalte16

Als die amerikanischen Truppen im September 1944 Aachen besetzten und für

Frühjahr 1945 die Wiederaufnahme des Schulbetriebs ankündigten, war das Pro blem der Fortgeltung des Reichskonkordats keine scholastische Frage mehr. Am 14.Februar 1945 wandte sich der Aachener Bischof, Johannes Joseph van der Vel den, an den obersten Befehlshaber der alliienen Streitkräfte, General Eisenhower:

„Die gegenwärtige Situation gibt den deutschen Bischöfen noch nicht die Gelegen

heit, ihrerseits zur Schulfrage Stellung zu nehmen. Ich bitte daher, mit dem Heiligen Stuhl direkt sich in Verbindung zu setzen, umso mehr, als die Anordnungen für Aachen für das ganze Reich maßgebend werden könnten.“ 17

Anfang Mai erkundigte sich Murphy, welche Stellung das State Depanment zum Reichskonkordat einnehme 18• Die Antwort aus Washington kam wenige Tage spä ter: Zwar sei die Fortgeltung zwischen den Alliierten eine offene Frage und auch juristisch umstritten, aber: „We believe that the Concordat would not Japse automa tically and that it would be therefore remain at least technically binding.“ Aufgrund

16 Historical Report (Anm.12), S.10. Entgegen der Ansicht Knappens enthält jedoch auch das badi sche Konkordat keine Bestimmung über die Einrichtung von Konfessionsschulen, es ließ vielmehr die Tradition der badischen Simultinschule unberührt. Vgl. Alexander Hollerbach, Das Badische Konkordat vom 12.Oktober 1932, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Her mann Conrad. Hrsg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat, Paderborn 1979, S. 283-306.

17 NA, RG 260, 5/339-3/36. Zu den Erfahrungen der amerikanischen Militärregierung mit der

katholischen Kirche in Aachen siehe Lutz Niethammer, Die amerikanische Besatzungsmacht zwi schen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern, in:VfZ, 15 (1967), S.153-210, hier: S.172ff.; Boyens (Anm. 12), S.20f.

l8 Murphy an State Depanment, 4.5. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1), abgedruckt bei Boyens

(Anm.12), S.65

seines speziellen Charakters, der es von normalen zwischenstaatlichen Verträgen unterscheide, könnten jedoch die Zonenoberbefehlshaber einzelne Teile in ihren Zonen außer Kraft setzen, wenn es ihre Kontrollbefugnisse behindere. Ebenso könne der Kontrollrat einzelne Bestimmungen suspendieren. Das Reichskonkordat für ungültig zu erklären, erscheine jedoch nicht nötig. Solange es nicht dazu benutZt werde, die Erreichung der Ziele der Alliierten zu beeinträchtigen, könne die Ent scheidung über den Status des Reichskonkordats einer künftigen deutschen Regie rung überlassen werden 19•

Die Anweisung schlug sich in der Military Government Regulation, Tide 8 (Edu

cacion and Religion), nieder, die im Sommer 1945 vom Office of Military Govern ment U.S.-Zone (OMGUS) herausgegeben wurde: „Status of Concordat between Germany and the Vatican State: The terms of the Concordat of 1933 remain techni cally binding and will be respected unless declared inoperative in whole or in part by the Allied Control Authority … Status of Laender Concordats: The terms of the Concordats between the Holy Sea and Bavaria (1924), Prussia (1929), and Baden (1932) which are confirmed by Article 2 of the Concordat of 1933, will be respected by Military Govemment unless appropriate action of the 1933 Concordat is decla red inoperative by the Allied Control Authority. „20 Entsprechend versicherte etwa Dengler im November 1945 Kardinal Faulhaber, daß die amerikanische Militärre gierung jederzeit das bayerische Konkordat anerkenne, sofern es die bay_erische Regierung Wilnsche, und daß sie in dieser Angelegenheit nichts entgegen der Regie rung unternehmen werde. Schließlich sei es das Bestreben der Militärregierung,

„alles zu tun, um mit der Kirche friedlich zusammenarbeiten zu können“21 .

Zuvor hatte Captain Richey nach getrennten Unterredungen mit Faulhaber, Domvikar Thalhammer und Weihbischof Scharnagl im Juli 1945 in einem Memo randum für Murphy als Haltung der katholischen Kirche in Bayern festgehalten, daß sie zwar das bayerische Konkordat als gültig ansehe, nicht jedoch das Reichs konkordat22. Gestützt auf einen weiteren Bericht Captain Kennys, der im August

19 State Department an Murphy, 10.5. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1), abgedruckt bei Boyens (Anm.12), S.65 f.

io NA, RG 260, 5/341-3/39. Im Handbuch „MilitaryGovernment Germany. Technical Manual for

Education and Religious Affairs“, das von Knap n, Riddy, Col. Percival, Cpt. Taylor und Cpt. Geyer ausgearbeitet worden war und im Februar 1945 kurz vor der Auflösung von SHAEF im Juli herausgegeben wurde, hatte es noch geheißen: „The tenns of the Concordat of 1933will be respec ted by the occupying powers and will be mictly observed …This agreement between the Vatican and the Reich will presumably be regarded as binding by the military governmentof the occupying powers“, S.42 u.106 (NA, RG 260, 5/341-3/19).

21 Protokoll der Unterredung Sr. Eminenz mit Mr. Dengler, 7.11.1945 (NA, RG 260, 5/342-2/30).

22 Recognition of the Bavarian Concordat of 1924, 27.7. 1945 (NA, RG 84, Polad 737/1). Als Faulha ber, ein überzeugter bayerischer Föderalist mit monarchistischer Gesinnung (vgl. Barry, S. 81f.) als Vorsiu:ender der bayerischen Bischofskonferenz im Juni 1948 verlügte, daß die bayerischen Bischöfe künftig wieder nach dem bayerischen Konkordat, das keinen Treueeid der Bischöfe kannte, ernannt werden sollten – „dieser Modus ist, wie andere Gesetze und Gebräuche der Nazi zeit abzulehnen« -, mußte er wenig später auf vatikanischen Druck wieder einlenken. Siehe Volk (Anm. 4), S. 72. Der neuernannte Bischof von Würzburg,Julius Döpfner, leistete am 5. Oktober den

dem offenen Teil der Fuldaer Bischofskonferenz beiwohnte, berichtete Murphy am 28.August 1945 an das State Department: ,,Apparencly lhe Bishops do not favor the 1933 Concordat although they reaJize that the quescion of German’s treaties will probably have to be decided by the Control Council. For the time being they would like to see the 1933 Concordat suspended in effect and would like to work back towards the provisions of the earlier Laender Concordats of the 1920’s.“23 Offen sichtlich war die amerikanische Militärregierung im Herbst 1945 über die Absicht der katholischen Kirche, im Interesse des kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen am Reichskonkordat festzuhalten, nur unzureichend unterrichtet und überschätzte föderalistische Regungen innerhalb des Klerus. Am 7. November 1945 wandten sich jedoch die westdeutschen Bischöfe mit einer Eingabe an den Alliierten Kontrollrat, in der sie „die Forderung der Erhaltung bzw. Wiedereinführung der öffentlichen katholischen Volksschulen“ nachdrücklich erho ben und zur Begründung unter anderem anführten: „Die Erhaltung und Neuein richtung katholischer Schulen ist durch das Konkordat mit Bayern und durch das mit dem DeulSChen Reich von 1933 gewährleistet.“ 24

Innerhalb der umfangreichen Organisation des Kontrollrats 25 wurde am 31.August 1945 als Unterausschuß des Directorate of Interna! Affairs and Communication (DIAC) das Allied Religious Affairs Committee (ARAC) gegründet, das zuerst alle 14 Tage, später einmal im Monat unter wechselndem Vorsitz tagte. Als amerikani sche Delegierte nahmen abwechselnd Captain Kenny und Major Knappen teil; die Briten wurden durch Mr. Riddy, später durch Colonel Sedgwick im Wechsel mit Liaison Officer, Lieutenant Colonel Percival, vertreten, die Franzosen durch Pfarrer Carteron und Chastand und die Sowjets durch Lieutenant Colonel Makukhin und

Treueeid gemäß Artikel 16 des Reichskonkordats, was die Militärregierung in Bayern kommentar los bestätigte.
2> NA, RG 84, Polad 737/1.
2• In: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945. Bd.6: 1943-1945. Bearb. von Ludwig Volk, Mainz 1985, S. 837f. Die Eingabe der Fu!daer Bischofskonferenz an den Kontrollrat v. 23.August 1945 hatte weder die Konfessionsschulen noch die Konkordate erwähnt (NA, RG 84, Polad 737/1). Zur Behandlung dieser Eingabe im Kontrollrat siehe NA, RG 260, 2/99-1/16.
2′ Im Kontrollrat wurden die eigentlichen Sachfragen von 12 Direktoraten bearbeitet, in denen die vier Mächte durch ständige Delegierte vertreten waren. Die Vorlagen der Direktorate sollten auf einem einstimmigen Konsens beruhen und wurden anschließend über das Alliierte Sekretariat an die Entscheidungsgremien des Konuo!lrats, dem Control Council oder Coordinating Committee, wei tergeleitet. Fragen von geringerer Bedeutung konnten auch aufDirektoratsebene entschieden wer den. Vgl. S.M.Eliopoulos, U.S. Military GovemmentforGermany. Organization and procedureof Allied Control Authority and A!Hed Berlin Kommandatura, Historical Division European Com mand, Karlsruhe 1950;Wilhelm Comides, Der Kontrollrat, in: Europa-Archiv, Oktober/Novem ber 1946, S.22Qff.

Yermolaev 26• Um den amerikanischen Standpunkt von vornherein klarzustellen, brachte Knappen auf einer der ersten Sitzungen den Antrag ein, die EAC-Direktive Nr.12 bzw. die amerikanische JCS 1143 als Arbeitsgrundlage anzunehmen. Dadurch werde die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Alliierten auf eine feste Grundlage gestellt und zugleich den Deutschen die Möglichkeit genommen, die Besatzungsmächte gegeneinander auszuspielen. Der Vorschlag fand auch die Billi gung des sowjetischen Delegierten, der nachdrücklich eine einheitliche Kirchenpoli tik in allen vier Besatzungszonen befürwortete und als Geschichcsprofessor auf die verheerenden Folgen des Grundsatzes „cuius regio, eius religio“ hinwies27 •

Aufgrund dieser Übereinkunft verabschiedete ARJ\C am 11.0ktober 1945 eine gemeinsame Empfehlung über die künftige Stellung der Konfessionsschulen und des Religionsunterrichcs, die die stellvertretenden Militärgouverneure am 23.November im Coordinating Committee (CORC) mi_t geringen Änderungen billigten. Sie beschlossen, daß in jeder Zone als vorläufige Regelung das Schulwesen entspre chend den lokalen Traditionen und Wünschen der Bevölkerung gestaltet werden solle, soweit dies mit den allgemeinen Richtlinien zur Kontrolle des Erziehungswe sens vereinbar sei. Unter keinen Umständen dürften öffentliche Schulen den Besuch des Religionsunterrichts verweigern, aber auch nicht obligatorisch alle Schüler dazu verpflichten 28 • Keine Übereinstimmung konnte bei der Frage der Kirchensteuer und der Staatsleistungen erzielt werden, da sich der sowjetische ARAC-Delegierte nicht filr autorisiert hielt, eine so grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Im April 1946 beschloß CORC, daß die Erhebung von Kirchensteuern auf freiwilliger Basis erlaubt sein sollte, wenn damit keine antidemokratischen Aktivitäten finanziert

wür den und sie den bisherigen von den Militärbehörden festgelegten Höchstbetrag nicht überschritten 29• Weitere Schwierigkeiten bereitete die Zulassung kirchlicher Jugend- und Sportverblinde, die der Entscheidung der jeweiligen Militärgouver neure überlassen blieb. Trotz der vorhandenen Differenzen hob Knappen in seinem Rechenschaftsbericht im Frühjahr 1946 das gute Verhandlungsklima hervor: „All members proved congenial. They enrenained each other with reasonable frequency aiid greatly enjoyed the meals together.“30

26 Historical Repon (Anm. 12), S. 18f. Die personelle Zusammensetzung gibt den Stand bis Frühjahr 1946 wider. Eine unvollständige Sammlung von ARAC-Minutes findet sich in: NA, RG 260, 2/124-2/11-12.

27 Historical Repon (Anm.12), S.19.

28 Allied Control Authority, Coordinating Committee, Proposals for Religious Education Policy, CORC/P(45) 162 Final, 23. 1L1945 (NA, RG 260, 5/339-l/6).

29 A!lied Control Authority, Coordinating Comroittee, Reoommendations on Religious Affairs,

CORC/P(46) 48 Revise-DLAC/P(45) 32 Revise, 15.4. 1946 (NA, RG 260, 5/337-2/6).

;o Historical Repon (Anm.12), S. 19.Vgl. Mc Claskey (Anm. 15), S.20: „During- the first twoyears of the occupation, relations between the religious affairs officers of the Sovjet Union and the United States were friendly, but they were based exdusively on the requirement of formal quadripartite assi gnements because of rhe attitude of the UdSSR toward the church. Cordial and informal relations between the three Western Allied representatives were estab!ished during the earliest days of the occupation and, through an exchange of personal ideas as weil as official plans, they have success-

Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall im Alliierten Kontrollrat 685

Den ersten Anstoß zur Behandlung der Konkordatsmaterie im Kontrollrat gab das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Berlin. Anfang Dezember 1945 hatte Gene ralvikar Prange beim Magistrat von Groß-Berlin die ausstehenden Staatsleistungen entsprechend dem preußischen Konkordat für das Jahr 1944/45 in Höhe von rund
105 000 RM angemahnt 31• Einen ähnlichen Vorstoß unter Bezug auf den preußi
schen Kirchenvenrag von 1931 unternahm das Evangelische Oberkonsistorium der Altpreußischen Union. Der Magistrat erklärte sich für nicht zuständig und verwies an den Kontrollrat.
1945/46 standen die Kirchen in Berlin vor außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten: Die Bankguthaben waren in der sowjetischen Zone gesperrt, die Einnahmen aus Grundbesitz und Spenden stark gesunken und an Staatsleistungen wurden seit Kriegsende nur mehr ein Viertel der früheren Beträge gezahlt. Nach Angaben von Bischof Dibelius erbrachte die Kirchensteuer nur noch ein FUnftel, so daß die evangelische Kirche 1946 in Berlin ein Defizit von einer Million RM ver zeichnete. Obwohl die Gehälter der Geistlichen und Angestellten drastisch gesenkt wurden, konnten dennoch Pensionen und viele Landpfarrer nicht ausgezahlt wer den. Die Lage war, wie Dibelius feststellte, „katastrophal, und das in demselben Augenblick, in dem die antikirchliche Einstellung der im Osten maßgeblichen Partei die Tätigkeit der Kirche auf Schritt und Tritt zu

hindern sucht und die antichristli che Propaganda Formen angenommen hat, die sich von der der Nationalsozialisten nicht mehr unterscheidet. „32
In dieser Situation wandte sich Prange fast ein Jahr später, am 15.August 1946, an den Kontrollrat mit der Bitte, dem Magistrat die Auszahlung der eingeforderten Staatsleistungen zu gestatten 33. Ebenso wurde das Evangelische Oberkonsistorium erneut vorstellig34 . Ob sich das Ordinariat der Folgen seines Antrages bewußt war und damit eine Entscheidung über den Rechtsstatus des preußischen Konkordats herbeiführen wollte, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Die lange Wartezeit spricht e,her dagegen. Aus den amerikanischen Akten ergeben sich keine Anhalts punkte dafür, daß die Vatikanmission oder die Fuldaer Bischofskonferenz beim Kontrollrat um eine definitive Klärung der Rechtslage’hinsichtlich der Fortgeltung der Konkordate nachgesucht hat. Die Durchsetzung katholisch-kirchlicher Interes sen auf dem weltanschaulich heftig umkämpften Bereich des Erziehungswesens gerade von den Besatzungsmächten zu erwarten, wäre in der Tat ein riskantes

fully integrated theirs programs from the inception of Military Government.“
JI Bischöfliches Ordinariat an den Magistrat von Berlin, S.10. 194S. Alle im folgenden zitienen Doku mente befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Bestand: NA, RG 260, S/340-3/19.
Jl Dibelius an Ohlsen (ERA-Branch), 18.S. 1946 (NA, RG 260, S/341-1/34). Zur Kirchenpolitik der SED siehe Werner Adolph, Kardinal Preysing und zwei Diktaturen. Sein Widerstand gegen die totalitäre Macht, Berlin 1971, S. 201 ff.; Horst Dähn, Konfrontation oder Kooperation? Das Ver hältnis von Staat und Kirche in der SBZ/DDR l94S-!9SO, Opladen 1982, S.11 ff.
13 Bischöfliches Ordinariat to Right. Hon. Inter-Allied Control Council, 15.8. 1946.
l• Magistrat der Stadt Berlin, Finanzabteilung, anAJ!ied Kommandatt1ra, Finance Committee, 31. 11.
1946 (NA, RG 260, 2/99-1/21).

Unternehmen mit äußerst unsicherem Ausgang gewesen. Denn daß die Sowjetunion der Kirche nicht wohlgesonnen war, war nur zu bekannt, aber auch in Frankreich und den USA besaß die laizistische Trennung von Staat und Kirche eine lange Tra dition.
Der Kontrollrat leitete das Schreiben Pranges an den Finanzausschuß der ihm zur
gemeinsamen Verwaltung Berlins unterstehenden Alliierten Kommandatura weiter. Dort kam man zu dem Ergebnis, daß die Frage der Staatsleistungen „in connection with Germany as a whole“ geprüft werden müsse35. Damit war zum ersten Mal der Kontrollrat, als Inhaber der obersten Gewalt im besiegten Deutschland, mit dem Problemkreis der Länderkonkordate und des Reichskonkordats befaßt. In zahlrei chen Sitzungen der verschiedenen Direktorate und Komitees stand dieses Problem nunmehr auf der Tagesordnung.
Als erste Instanz hatte sich DlAC damit zu beschäftigen. Der amerikanische
Delegierte vertrat entsprechend einer Instruktion von OMGUS, die sich auf die bereits erwähnte Stellungnahme des State Department berief, den Standpunkt, daß die Leistungen dem Ordinariat nach dem Konkordat rechtmäßig zustünden und deshalb die ganze Angelegenheit zur Ausführung an das Finance Directorate über wiesen werden solle36. Auf eine Anfrage antwortete Murphy, daß Clay dagegen sei, die Konkordatsfrage jetzt zur Sprache zu bringen, da man die Entscheidung einer künftigen deutschen Regierung überlassen solle. Hinsichtlich der Staatsleistungen sah Murphy keine Hoffnung, die dazu notwendige Übereinstimmung zu erzielen, da die Vorlage des Finanzausschusses so formuliert sei, um eine schnelle Lösung des Problems zu verhindern 37• Ende November beschloß DIAC, ARAC einzuschalten 38• ARAC empfahl im Dezember, die

Rechtsgültigkeit des preußischen Konkordats vom Legal Directorate (OLEG) prüfen zu lassen, und setzte zugleich eine Arbeits gruppe zur Klärung der Staatsleistungen im allgemeinen ein. Damit war ein Kom promiß zwischen dem amerikanischen Delegierten, der die Arbeitsgruppe angeregt hatte, und dem britischen und sowjetischen gefunden, die zuerst den Rechtsstatus geklärt wissen wollten 39•
Zwei Tage später, am 19.Dezember 1946, erreichte DIAC ein Ersuchen des Allied
Education Committee (AEC), den Status des Reichskonkordats durch das Political Directorate (DPOL) prüfen zu lassen, da das Reichskonkordat mit seinen bedeu tenden Implikationen für das Schulwesen letztendlich ein politisches Dokument sei

>S Altied Control Authority, Allied Secretariat to Directorate of lntemal Affairs and Communications, DIAC/P(%) 384-ASEC (%) 1011, 9.11. 1946.
36 OMGUS, Interna! Affairs and Communications Division, Brief for 49th. Meeting of the Directo rate oflnterna!Affairs and Communicacions, 23.11. 1946 (NA, RG 260, 5/340-3/20).
37Daily Report, 3t.12.1946, verfaßt von John 0.Riedl, ERA-Branch (NA, RG 260, 5/340-3/21).
38Allied Control Authority, Directorate of Interna[Affairs and Communications to Allied Religious AffairsCommittee, DlAC/Memo (46) 470, 30.11. 1946.
9 Minutes of 2 lth. Meeting, DIAC/ ARAC/M (46) 13, 17.12. 1946. Als Delegierte waren Ohlsen (US), Gwynne (UK), de Beaumarchais (F) und Yermolaev (UdSSR) anwesend.

und deshalb außerhalb der Kompetenz von AEC liege40 . Damit war Ende 1946 von zwei verschiedenen Seiten im Kontrollrat die Frage nach der Fortgeltung der Kon kordate aufgeworfen worden.

Eine erste Bestandsaufnahme der von ARAC eingesetzten „Working Party on

Public Subsidies to the Catholic Church in Germany“ (WPPS) im Januar 1947 ergab, daß die Kirchen in allen Besatzungszonen staatliche Zuwendungen erhielten, in der französischen und sowjetischen jedoch nicht als konkordatäre Verpflichtung, sondern ausschließlich auf der Basis neu abgeschlossener Vereinbarungen mit den deutschen Behörden. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, da der französi sche und sowjetische Delegierte darauf bestanden, daß zuerst der Rechtsstatus der Konkordate prinzipiell geklärt werden müsse41 • Auf der zweiten Sitzung schlug WPPS dann einhellig vor, die Fortzahlung aller Staatsleistungen an die Kirchen solange zu erlauben, bis die zUständigen deutschen Länderregierungen neue Ver träge mit den Kirchen ausgehandelt oder in ihrer Verfassung eine andere Methode der Kirchenfinanzierung festgelegt hätten (Dokument 1). ARAC billigte am 26.März 1947 diese Empfehlung42 •

Inzwischen hatte sich auch DPOL mit den Konkordaten befaßt und nach kurzer

Diskussion auf der 74. Sitzung am 7. März entschieden, daß das preußische Konkor dat null und nichtig sei, da der Kontrollrat den preußischen Staat aufgelöst habe43 ; über das Reichskonkordat konnte kein Einverständnis erzielt werden 44 • Unstimmig keiten über das Beschlußprotokoll dieser Sitzung45 führten auf der nächsten Sitzung zu einer neuen Formulierung der Beschlußlage. Danach betrachtete DPOL das Reichskonkordat, da es der Kontrollrat in der Proklamation Nr.2 46 weder für

ungültig erklärt noch bestätigt hatte, als derzeit suspendiert. Gegen die weitere Anwendung einzelner Bestimmungen des Reichskonkordats in den verschiedenen

w Allied Control Authority, Alliecl Education Committee to Directorate of Intemal Affairs and Communications, DIAC/AEC/Memo (46) 50, 19.12. 1946. lnnerhalb von AEC war diese Frage zuerst von der Arbeitsgruppe „Working Party forthe Reform of German Educational Law“ gestellt worden. Daraus ergibt sich ein enger Zusammenhang mit dem in der Sowjetischen Besatzungszone erlassenen „Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule“ vom 31.Mai 1946, das in Artikel 2 bestimmte: „Die schulische Erziehung der Jugend ist ausschließlich Angelegenheit des Staates. Der Religionsunterricht istAngelegenheitder Religionsgemeinschaften.“ Der Einfluß der Eltern wurde zwar durch Eltemausschüsse institutionalisiert, die Partizipation beschränkte sich aber auf eine lediglich beratende Kompetenz gegentlber der Schulleitung. Vgl. Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, Teil 1: 1945-1949, Berlin/DDR l969, S.207ff.

41 Minutes of the first Meeting, DIAC/ARAC/WPPS/M (47) 1,4. l.1947(NA, RG 260, 5/.340-

3/20). Als Delegierte waren Wilson (UK), de Beaumarchais (F), Yermolaev (UdSSR) und Riedl (US) anwesend.

<i Minutes of 26th. Meeting, DIAC/ ARAC/M (47) 5, 26.3. 1947.

u Vgl. Gesetz Nr.46 „Auflösung des Staates Preußen“ des Kontrollrates vom 25.Februar 1947.

4

,Minutesof74th.Meeting,DPOL/M(47)10,7.3.1947.

- S Corrigendumto the English textofDPOUM (47) 10, 14.3. 1947.

46 Vgl. Proklamation Nr.2 Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen“ des Kontrollrates vom 20. September 1945.

Besatzungszonen und in Berlin wurde jedoch ausdrücklich kein Einwand erhoben47• Die Stellungnahme wurde Ende März DIAC übermittelt (Dokument 2). Die getrof fene Entscheidung entsprach hinsichtlich des Reichskonkordats genau der im Mai 1945 formulierten Auffassung des State Department. Die gemeinsame Fescstellung des derzeit suspendierten Rechtscharakters des Reichskonkordats sowie die einhel lig beschlossene Aufhebung des preußischen Konkordats erlaubte es andererseits der Sowjetunion, die in der Ostzone eingeschlagene Schulpolitik ohne formelle Verlet zung der Konkordate fortzuführen.
Am 30.April traf auch die Stellungnahme von OLEG ein, das die Rechtsgültigkeit der finanziellen Klauseln des preußischen Konkordats zu prüfen hatte. Der ameri kanische, britische und sowjetische Delegierte kamen zu der Auffassung, daß diese Klauseln gegenwärtig nicht rechtmäßig angewandt werden könnten, da der preußi sche Staat aufgehört habe zu existieren. Über das weitere Schicksal des Konkordats müsse das Control Council entscheiden. Die gemeinsam

formulierte Stellungnahme deckte sich also weitgehend mit der Auffassung von DPOL. Als abweichende Mei nung gab der französische Delegierte zu Protokoll, daß die Auflösung Preußens nicht die Aufhebung des Konkordats impliziere, da das Reichskonkordat in Arti kel 2 die Fortexistenz der Länderkonkordate bekräftigt habe. Das Reichskonkordat müsse aber, da es der Kontrollrat weder durch ein Abkommen mit dem Vatikan noch durch einseitige Aufkündigung außer Kraft gesetzt habe, als nach wie vor rechtsgültig betrachtet werden. Deshalb seien die in Nachfolge des preußischen Staates gegründeten Länder zur Erfüllung der finanziellen Klauseln des preußischen Konkordats verpflichtet (Dokument 3). Der französischen Position lag jedoch eine recht eigenwillige Interpretation der zur Begründung angeführten Proklamation Nr.2 des Kontrollrats zugrunde, die zugleich nämlich besagte, daß die Inkraftset zung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge einer ausdrücklichen Anweisung des Kontrollrats bedürfe48 .

Mit der weiteren Ausarbeitung von Empfehlungen auf der Basis der beiden einge
holten Stellungnahmen wurde nun wieder AEC und ARAC beauftragt 49• Dies war angesichts der widersprüchlichen Rechtsauffassung von DLEG leichter gesagt als getan. AEC stellte deshalb den Antrag, über die Rechtsgültigkeit der Konkordate auf höchster Ebene im Control Council zu befinden, um endlich zu einer klaren Entscheidung zu kommen 50. Der Antrag mußte nun von DIAC beraten werden. Die Instruktion filr den amerikanischen Delegierten befürwortete zwar den Antrag, betonte aber gleichzeitig in einem Zusatz, daß bis zur Errichtung einer zentralen deutschen Regierung, die zur Entscheidung über den Rechtsstatus des Reichskon-

47Extraeis from Min1.nes of 75th. Meeting, DPOL/M (47) 11, 20. 3. 1947.
48Siehe Anm.46, Abschnitt III, Punkt 5 u. 6.
49Allied Control Council, Directorate of Intemal Affairs and Communications to Allied Education Committee (Working Party for the Reform of German Educational Law) and Allied Religious Affairs Committee, DIAC/Memo (47) 168, 20.5. 1947.
so Allied Control Council, Allied Education Committee to Directorate oflntemal Affairs and Comm unications, DIAC/AEC/Memo (47) 15, 30.5. 1947.

kordats in der Lage sei, im Kontrollrat keine Schritte unternommen werden sollten, um es für gültig oder ungültig zu erklären51• Auf der 75.Sitzung von DIAC am 20.Juni 1947 ging der sowjetische Delegierte zum Angriff über: Das Reichskonkor dat sei von der NS-Regierung in der festen Absicht abgeschlossen worden, um ihre Herrschaft über die katholischen Gläubigen und Organisationen zu festigen. Das Konkordat spiegele das doppelte Ziel der Nationalsozialisten wider: Gleichschal tung des öffentlichen Lebens und Militarismus. Da es von dem Nazi von Papen unterzeichnet und von der Regierung Hitler ratifiziert worden sei, gebe es keinen Grund, der den Schutz des Konkordats, das den Stempel nazistischer Ideologie trage, rechtfertigen könne. Außerdem sei das Reichskonkordat durch das Ver schwinden des staatlichen Vertragspanners obsolet geworden. Auf Anregung des amerikanischen Delegierten beschloß man, die sowjetische Stellungnahme ARAC zur Prüfung zuzuleiten (Dokument 4).

Wie zu erwar:en war, ließen die tiefen Meinungsverschiedenheiten ARAC weder auf der 30. noch 31. Sitzung zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen 52• Auch beim dritten Anlauf am 25.September erwiesen sich die diametral entgegengesetzten Positionen zwischen dem sowjetischen und den westlichen Delegierten als unüber brückbar. Da keine Aussicht auf baldige

Einigung bestand, wurden DIAC die kon trären Standpunkte zugeleitet (Dokument 5). Damit war das ungelöste Problem wieder auf der Tagesordnung von DIAC. Mitte Oktober beschloß man mit Zustim mung des französischen Delegierten, die Alliierte Kommandatura von Berlin in Kenntnis zu setzen, daß das preußische Konkordat null und nichtig sei53• Da die Standpunkte zum Reichskonkordat unverändert aufrechterhaken wurden, griff man zur Verlegenheitslösung, erneut DPOL einzuschalten 54. Inzwischen lag ARAC der neue sowjetische Antrag vor, das Durchführungsgesetz zum Reichskonkordat vom 12.September 1933 in die Aufhebung der NS-Kirchengesetzgebung 55 einzubezie-

SI OMGUS, lntemalAffairs and Communications Division, Education and Religious Affairs Branch, Brieffor DIAC/Agenda (47) 24, Meeting tobe held on 20 June 1947. In einer anderen Ausfertigung des Schreibens fehlt dieser Zusatz (NA, RG 260, 5/340-3/21).
si Extracts from Minutes of 30th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 9, 29.7. 1947; Minutes of 31th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 10 Revise, 2.10. 1947.
s; Allied Control Council, Directorate of Interna! Affairs and Communications to Allied Secretariat, DIAC/Memo (47) 293, 7.11. 1947 (NA, RG 260, 5/340-3/20).
54 Allied Control Authority, Directorate oflntemal Affairs and Communlcations to Polltica! Directo rat.e, DIAC/Meno(47) 294, 7. 1L1947.
.15 Vgl. Gesetz Nr.“-9 ,.Aufhebung des Reichsgesetzes ober die Verfassung der Deutschen Evangeli schen Kirche vom 14.Juli 1933″ vom 20.März 1947 und das Gesetz Nr.62 ,.Aufhebung von Geset zen, Verordnungen und Erlassen in Kirchenangelegenheiten, die von der nationalsozialistischen Re gierungerlassenwurden „vom20. Februar 1948.„Von den BestimmungendesReichskonkordatsabge sehen, war auf diese Weise das Weimarer Staatskirchenrecht nahezu durchweg wieder freigelegt“, so Hesse (Anm. 2), S.10. Die Aufhebung der nationalsozialistischen Kirchengesetzgebung wurde in Treysa Ende August 1945von den evangelischen Kirchenführern se!bstver!angt.. Vgl. den Briefwech sel mit dem Kontrollrat, in: Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD, 1946, Nr. 9. Zur allge meinen Entwicklung siehe Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980.

hen, da es die katholische Kirche den Interessen des NS-Regimes unterworfen habe und deshalb mit der alliierten Politik der Religionsfreiheit unvereinbar *sei.* Außer dem sei das Gesetz von den Kriegsverbrechern Hitler, Neurath und Frick unter zeichnet. Die westlichen Delegierten lehnten den Antrag entschieden ab, weil andernfalls der Status des Reichskonkordats negativ präjudiziert werde und man der Entscheidung von DPOL nicht vorgreifen wolle56•

Als auf der 95. Sitzung von DPOL das Reichskonkordat behandelt werden sollte,

waren alle Delegierten unvorbereitet, so daß man diesen Punkt vertagte57. Auf der nächsten Sitzung, am 24.November 1947, prallten erwartungsgemäß die Ansichten unversöhnlich aufeinander. Den erneuten Vorstoß, das Konkordat flir null und nichtig z.u erklären, begründete der sowjetische Delegierte damit, daß DPOL im März nur über den formalen Rechtsstatus hinsichtlich der Proklamation Nr.2 des Kontrollrats entschieden habe, nun aber gelte es, eine Entscheidung über den Inhalt der einzelnen Artikel herbeizuführen. Da das Reichskonkordat einen bedeutenden Beitrag z.ur Konsolidierung des NS-Regimes geleistet habe und in einer Reihe von Bestimmungen naz.istische Ideologie enthalte, widerspreche die bisherige Regelung, die Anwendung des Konkordats in das Ermessen der e_inzelnen Besatzungsmächte zu stellen, der Verpflichtung, in

ganz Deutschland eine einheitliche Politik auszu führen. Der Antrag stieß auf harten Widerstand. Zwar seien einige Passagen des Reichskonkordats, wie die westlichen Delegienen bereitwillig einräumten, von der geschichtlichen Entwicklung überholt, da es etwa die „Reichsstatthalter“, und die

„Wehrmacht“ nicht mehr gebe, aber sie berührten in keinster Weise die allgemeinen

Bestimmungen des Konkordats. Sicherlich sei es in einigen Aspekten kein angemes senes Dokument mehr und werde wahrscheinlich eines Tages durch ein neues Abkommen mit Vatikan abgelöst; gegenwärtig sei aber eine definitive Entscheidung nicht notwendig (Dokument 6). Die konträren Positionen wurden für DIAC ledig lich zusammengefaßt.

Daß auch künftig keine Einigung mehr erzielt werden würde, war Ende 1947 vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges allen Beteiligten offensichtlich. In einer kurzen Instruktion wies OMGUS den amerikanischen Delegierten an, daß auf der nächsten DIAC-Sitzung, am 29.Januar 1948, das Reichskonkordat unter keinen Umständen aufgehoben oder als nazistisches Dokument charakterisiert wer den dürfe, da sonst eine künftige Wiederinkraftsetzung in Frage gestellt sei58• Wie vermutet, beharrte der sowjetische Delegierte auf einer Annullierung des Konkor dats als eines „faschistischen Dokuments“, was den britischen Vertreter zu der Ent gegnung veranlaßte, dann betrachte er den Hitler-Stalin-Pakt von 1939 für unglil-

50 Minutesof 34th. Meeting, DIAC/ARAC/M (47) 13, 21.11. i.947.

57 Extracts from Minutes of 95th. Meeting, DPOL/M (47) 31, 17. 11. 1947.

58 OMGUS, Interna! Affairs and Communications Division, Brief for DIAC/Agenda (48) 2, 26.1.

1948.

Das Reichskonkordat von 1933 als Konfliktfall imAlliierten Kontrollrat 691

tig, da er vom Kriegsverbrecher von Ribbentrop unterzeichnet sei59 unterrichtete man CORC von den unterschiedlichen Standpunkten 60•

Anschließend

Von OMGUS wurde der amerikanische CORC-Delegierte, der stellvertretende Militärgouverneur Major General Hays, nach Abstimmung zwischen dem Office of Political Affairs, der Legal Division und dem Legislative Review Board instruiert, von der bisherigen amerikanischen Position keinesfalls abzuweichen. Falls keine ein stimmige Entscheidung herbeigeführt werden könne, solle die.Angelegenheit ganz „.on der Tagesordnung gestrichen werden 61• In einer weiteren Instruktion wurde der amerikanische Standpunkt nochmals dargelegt und als Hauptmotiv des sowjetischen Vorgehens die Absicht bezeichnet, in der russischen Zone – und nach Möglichkeit auch in den anderen Besatzungszonen – zu verhindern, daß sich die katholische Kirche zu einem wirkungsvollen Sammelpunkt antikommunistischer Opposition entwickeln könne (Dokument 7). Zweifellos stand hinter dem sowjetischen Vorge hen in der Frage der Kirchensteuer, der Zulassung

kirchlicher Jugend- und Sozial arbeit und nicht zuletzt des Reichskonkordats die Absicht, den gesellschaftspoliti schen Einfluß der Kirche nachhaltig zu schwächen und die Religionsfreiheit auf den rein persönlich-privaten Bereich zu beschränken. Die Auseinandersetzung um das Reichskonkordat war, abseits aller juristischen Spitzfindigkeiten, ein Kampf um Machtpositionen im Erziehungswesen. Umgekehrt, unterstützte die amerikanische Militärregierung kirchliche Aktivitäten im gesellschaftspolitischen Bereich auch in der Absicht, ein antikommunistisches Bollwerk zu schaffen62•

Auf der 153. Sitzung verschob CORC die Diskussion über das Reichskonkordat auf das nächste Treffen, das am 23.März 1948 stattfinden sollte63. Dieses Treffen kam allerdings nach dem Auszug der sowjetischen Delegation aus dem Kontrollrat am 20.März nicht mehr zustande. Letztendlich hatte sich damit die vom State Department im Mai 1945 formulierte amerikanische Position durchgesetzt. Ent scheidend hierfür war, daß die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. Septem ber 1945 keine Aussagen Uber die Konkordate enthalten hatte, andererseits aber festlegte, daß der Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller von Deutschland eingegangenen Verträge eine Anordnung vorausgehen milsse, die nach dem Entscheidungsprinzip des Kontrollrats nur. einstimmig erfolgen

- Minutes of Meeting, DIAC/M (48) 2, 29.1. 1948. Siehe auch die undatiene Teilmitschrift des amerikanischen Delegierten (NA, RG 260, 5/340-3/20).
- AlliedControl Council, Directorate of Interna[Affairs and Communications to Allied Secretadat,

DIAC/Memo (48) 20, 31.1. 1948;Allied Contra] Authority, Note bytheAllied Secretariat to Coor dinating Committee, Validity of the Concordat of 1933, CORC/P (48) 32, 1 J.3. 1948 (NA, RG

260, 2/99-1/18).

- OMGUS,InternalAffairs and Communications Division to Depury Military Governor, Brief: Vali diry of Concordatof 1933, 2. 1948 (NA, RG 260, 2/99-1/18).
- zum Beispiel OMGBy, Education and Cultural Relations Division, Religious Affairs Achieve ments and Objectives, 23.4. 1948: „The Churches of Bavaria have the strongest influence of any

organized agency upon the people of Bavaria. They are the strongestbulwork in any struggle against Communism or any other form of totalitarism.“ (NA, RG 260, 10/49-3/5)

6′ Excerpt from 153rd. Meeting, Corrigendum to COR/M (48) 7, 17.3. 1948.

konnte. Damit blockierten sich die gegensätzlichen Standpunkte wechselweise, so daß die Suspendierung, wie sie das State Department wünschte, auch ohne förmli chen Beschluß des Contra! Council oder Coordinating Committee de facto die ein zige Möglichkeit darstellte. Damit war zugleich die Anwendung oder Nichtanwen dung der Konkordate in das Ermessen der jeweiligen Besatzungsmacht gestellt. Auch die Westmächte, die den kirchlichen Anliegen im allgemeinen

aufgeschlossen gegenüberstanden, erhoben die Schulbestimmungen des Reichskonkordats nicht zur verbindlichen Richtschnur ihres Handelns64 •

III

Die erfolgreiche Politik der Westalliierten, im Kontrollrat die Frage der Fortgeltung des Reichskonkordats offenzuhalten und eine definitive Entscheidung über den Sta tus der Konkordate dem deutschen Gesetzgeber zu überlassen, ermöglichte es aHer dings der katholischen Kirche, ihren politischen Einfluß bei der Ausgestaltung der Länderverfassungen geltend zu machen65• Während in der bayerischen Verfassung vom 2.Dezember 1946 die Fortdauer des bayerischen Konkordats von 1924 in Ani kel 178 festgeschrieben wurde, enthielten die Verfassungen für Württemberg-Baden vom 28.November und für Baden vom 22.Mai 1947 keine derartigen Bestimmun gen. Erst die baden-württembergische Verfassung von 1953 legte in Artikel 8 die Fortgeltung des badischen Konkordats von 1932 fest. Auch in der Verfassung für Nordrhein-Westfalen von 1950 wurde in Artikel 23 das preußische Konkordat von 1929 als geltendes Recht anerkannt.

Die massive kirchliche Einflußnahme auf die Entstehung des Grundgesetzes kann

hier nicht nachgezeichnet werden 66• Das Elternrecht, d.h. die Einführung der Kon fessionsschule, das die katholische Kirche als unverzichtbare Forderung67 aufstellte,

– „weil es tinmöglich ist, in allen deutschen Ländern unsere Forderungen landesver-

64 Siehe etwa die harten Auseinandersetzungen um die Schulreform in Bayern. Vgl. Isa Huelsz, Schul politik in Bayern zwischen Demokratisierung und Restauration in den Jahren 1945-1950, Ham burg 1970. Zur Rolle Muenchs siehe Barry (Anm. 6), S.123 ff. Vgl. allgemein Manfred Heinemann (Hrsg.), Umerziehung und Wiederaufbau. Die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutseh land und Österreich, Stuttgart 1981.

6s Vgl. Burkhard van Schewick, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in West

deutsehland 1945-1950, Mainz 1980; BengtBeutler, Die Stellung der Kirchen in den Ländeiverfas sungen der Nachkriegszeit, in: Anton Rauscher (Anm.6), S,26-52.

66 Vgl. Klaus Gotto, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: Anton Rau

scher (Anm.6), S. 88-108; Werner Sörgel, Konsensus und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1979, S.175-200; Alexander Hollerbach, Zur Entstehung der staatsrechtlichen Anikel des Grundgesetzes, in: Konrad Adenauer und seine Zeit Politik und Persönlichkeit des ersten Bundeskanzlers. Hrsg. von Dieter Blumenwitz, Klaus Gotto, Hans Maier, Konrad Repgen, Hans-Peter Schwarz, Stuttgart 1976, Bd.2, S.367-382.

67 Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz v. 10./11.2. 1949, in: Herder-Korrespondenz, 3 (1948/49), s.245 f.

fassungsmäßig durchzusetzen“, wie es Prälat Böhler als Leiter des Katholischen Büros Bonn formuliene68 -, ließ sich angesichts der laizistischen Mehrheit im Parla mentarischen Rat nicht durchsetzen. Ebensowenig gelang der katholischen Lobby um den Abgeordneten Süsterhenn die gewünschte eindeutige Verankerung des Reichskonkordats im Grundgesetz. Auch nach der Verabschiedung des Grundgeset zes blieb die Rechtsgültigkeit des Konkordats, die der Parlamentarische Rat nicht definitiv entschieden, sondern in den interpretationsfähigen Formelkompromiß des Artikel 123 Abs.2 verwiesen hatte, sowohl unter Juristen wie in der Öffentlichkeit heftig umstritten.

Nach jahrelangem Drängen der katholischen Kirche strengte deshalb die Bundes

regierung 1955 den sogenannten Konkordatsprozeß gegen das Land Niedersachsen an, auf dessen Seite Hessen und Bremen eintraten69. Gegenstand des Prozesses war die Frage, ob das niedersächsische Schulgesetz von 1954 gegen das Reichskonkor dat verstoße und dadurch ein Recht des Bundes auf Respektierung der für ihn ver bindlichen Verträge verletzt sei. Am 26.März 1957 stellte das Bundesverfassungsge richt in einem salomonischen Urteil fest, daß das Reichskonkordat über den Zusammenbruch des Jahres 1945 hinaus in Geltung geblieben sei, andererseits aber die Länder aufgrund ihrer im Grundgesetz festgelegten Kulturhoheit nicht zur Ein haltung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats verpflichtet werden könn ten70. 10 Jahre später, als auch in Baden-Wilrttemberg (1967), Bayern (1968) und Nordrhein-Westfalen (1968) die Gemeinschaftsschule gegen teilweise erbitterten Widerstand der ‚Kirche eingeführt wurde, hatten die ·Konkordate ihre Bedeutung für die Durchsetzung katholischer Interessen im Schulwesen verloren.

6tl Böhler an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion Dr. Pieiffer, 7.2. 1949, zit. bei Gotto (Anm.66), S.102.

- DerKonkordatsprozeß. InZusammenarbeit mit Hans Müller von Friedrich Giese und Fried

rich August Frhr. v. d. Heydte, 4 Bde., München 1956-1958. Darin sind die gesamten Materialien des Prozesses, die Gutachten (u. a. Bracher), Plädoyers und das Urteil enthalten.

- Ebenda,1669ff. Das SondelVotum Ernst Friesenhahns ist veröffentlicht in: Beiträge zur Rechts geschichte (Anm. 16), S. 151-180. Zum SondelVOtum Friesenhahns siehe auch Spotts (Anm. 3), S.344f.,Anm.8.

.Dokument Nr.1 71

Protokoll der 2. Sitzung der Working Party on Subsidies to various Churches in Germany am 28.Februar 1947.

Der Vorsitzende erinnerte die Sitzungsteilnehmer daran, daß der Arheitsausschuß beauf tragt

worden sei, die folgenden drei Punkte hinsichtlich der staatlichen Zuwendungen, die den verschiedenen Kirchen in Deutschland bewilligt werden sollen, zu erörtern:

- EineEmpfehlung llinsichtlich der staatlichen Zuwendungen, die den verschiedenen

Kirchen in Deutschland bewilligt werden sollen.

- EinVorschlag für den Fall, daß das Konkordat immer noch als verbindlich anzuse

hen sei.

- EinVorschlag für den Fall, daß das Konkordat nicht länger als verbindlich anzuse

hen sei.

Er schlug vor, auf dieser Sitzung nur den ersten Punkt zu erörtern, da zu erwarten sei, daß das Political Directorate demnächst eine Entscheidung hinsichtlich der Gültigkeit des Konkordats fällen werde.

Er dankte dem amerikanischen Delegierten für das Memorandum und die Doku

mente, die die amerikanische Delegation dem Arbeitsausschuß zur Verfügung gestellt habe.

Der britische, sowjetische und französische Delegierte legten anschließend zur gegen

seitigen Information dar, wie in ihren Zonen staatliche Zuwendungen an die Katholische und Evangelische Kirche gezahlt werden.

In der französischen Zone sind die zuständigen Militärbehörden nicht direkt mit der Angelegenheit staatlicher Zuwendungen befaßt. Sie sind der Ansicht, daß in diesem Bereich die Deutschen allein zuständig sind und daß, solange die Deutschen keine Prin zipien der Besatzungsmächte verletzen, die lokalen deutschen Behörden für den Unter halt der Kirche sorgen dürfen, wie sie es für richtig halten. Gesetzliche Regelungen sind der französischen Militärregierung bislang nicht bekannt geworden.

Wie der sowjetische Delegierte bereits dargelegt hat , erhalten die Kirchen in der

Ostzone staatliche Zuwendungen. Diese Zuwendungen erfolgen nicht aufgrund früherer Verträge, sondern sind das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Kirchen und den deutschen Behörden. Die Besatzungsbehörden hätten bisher keine Notwendigkeit gese hen, in diesen Bereich einzugreifen.

Der britische Delegierte erklärte, daß die staatlichen Zuwendungen, die gegenwärtig in der

britischen Zone den Kirchen gezahlt werden, niedriger liegen als 1931, dem letz ten Jahr vor dem Nazi-Regime (sie!). Die Verringerung entspreche der Kürzung der meisten Beamtenbezüge.

Der französische Delegierte schlug daraufhin dem Arbeitsausschuß die Erörterung der folgenden Empfehlung vor, die die amerikanische Delegation entworfen und unterbreitet haue:

71 NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIAC/ ARAC/WPPS/(47)2, Allied Control Authority, Directo rate of Interna[Affairs and Communications, Allied Religious Affairs Committee, Working Pany on Subsidies tovarious Churches in Germany. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Anwesend: als Vorsitzender M. de Beaumarchais (Frankreich), M. Yermolayev (UdSSR), Mr. Riedl (U.S.) und Lt. Col. Roots (U.K.).

„Die Fortdauer aller staatlichen Zuwendungen an die Kirchen ist auf derselben Grundlage wie ehedem bis zu dem Zeitpunkt zu genehmigen, da die neugegründeten Länder oder möglii::he Zusammenschlüsse zwischen ihnen neue Verträge mit den *Kir* chen abschließen oder auf verfassungsrechtlichem Wege andere Methoden zur Finanzie rung der Kirchen festlegen.“

Dem britischen Delegierten erschien dieser Entwurf der beste Weg zur Lösung des Problems zu sein, da er die Notwendigkeit staatlicher Zuwendungen an die Kirchen anerkenne und es dennoch erlaube, in den verschiedenen Zonen Änderungen vorzuneh men.

Der sowjetische Delegierte vertrat die Auffassung, daß die staatlichen Zuwendungen

auf eine feudale Tradition gegründet seien oder auf Verträge, die der Kontrollrat in Kürze für hinfällig erklären werde. Deshalb halte er es für untragbar, die Länder zu zwingen, Zahlungen an die Kirchen zu leisten, die nicht länger gerechtfertigt seien. Er sei der Ansicht, ‚daß es den Ländern freistehen müsse, in demokratischer Weise darüber zu entscheiden, welche Haltung sie den Kirchen gegenüber einzunehmen wünschten.

Der britische Delegierte vertrat die Auffassung, man solle lieber die Zahlungsbedin gungen der staatlichen Zuwendungen diskutieren als das Prinzip selbst. Falls die Zahlun gen unterbrochen werden sollten, entstünde eine beklagenswerte Situation, die vielleicht unnötige Unruhe hervorrufe. Deshalb wäre es besser, in der Angelegenheit behutsam vorzugehen. Er stimme deshalb dem amerikanischen Vorschlag vorbehaltlos zu.

Der sowjetische Delegierte akzeptierte den zweiten Teil des amerikanischen Entwurfs, konnte aber der Fonnulierur)g „auf derselben Basis wie ehedem“ nicht zustimmen, da sie ihm hinfällig gewordene Verträge zu sanktionieren schien.

Der Vorsitzende erklärte, daß er als französischer Delegierter gewillt sei, den amerika nischen Vorschlag zu unterstützen.

Nach einer langen Diskussion der beiden entgegengesetzten Standpunkte unterbrei

tete der Vorsitzende den Vorschlag, die Fonnulierung „auf derselben Basis wie ehedem“ aus dem amerikanischen Entwurf zu streichen.

Der sowjetische Delegierte stimmte diesem Vorschlag zu, ebenso seln britischer und

amerikanischer Kollege. Der Arbeitsausschuß vereinbarte:

- demReligious Affairs Committee den folgenden Wortlaut vorzulegen:

„Die Fortdauer aller staatlichen Zuwendungen an die Kirchen ist bis zu dem Zeitpunkt zu genehmigen, da die neugegründeten Länder oder mögliche Zusammenschlüsse zwi schen ihnen neue Verträge mit den Kirchen abschließen oder auf verfassungsrechtlichem Wege andere Methoden zur Finanzierung der Kirchen festlegen.“

- die Erörterung der Punkte 2 und 3 der Tagesordnung des Arbeitsausschusses auf

einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Dokument Nr. 272

Schreiben des Political Directorate an das Directorate of Interna! Affairs and Communications vom 29.März 1947.

Betr.: Gültigkeit der Konkordate von 1929 und 1933 Bezug: DIAC/Memo (47) 41

Durch Entschließung 78(b) in DPOL/M (47) 11 kam das Political Directorate überein, dem Directorate of Interna! Affairs and Communications die folgende Antwort vorzule gen:

„Das Political Directorate ist der Auffassung, daß:

- dasKonkordat von 1929 zwischen dem Staat Preußen und dem Heiligen Stuhl in Anbetracht des Kontrollratsbeschlusses über die Auflösung des Staates Preußen ungültig
- dasKonkordat von 1933 zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl vom Kon

trollrat entsprecherid den in der Proklamation Nr.2 festgelegten Bestimmungen weder aufgehoben noch bestätigt wurde. *Es* wird als ‚suspendiert‘ betrachtet. Es besteht jedoch kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin.“

Dokument Nr.3 73

Schreiben des Legal Directorate an den Vorsitzenden des Directorate of Interna! Affairs and Communications vom 30.April 1947.

Betr.: Gültigkeit der Finanzklauseln des Konkordats vom 14.Juli 1929

Das Legal Directorate schloß auf seiner 96.Sitzung am 29.April 1947 (DLEG/M (47) 19, Minute 172) die Erörterung der oben genannten Frage ab. Da es verschiedene Stand punkte hinsichtlich der Antwort gab, die dem Directorate of lnternal Affairs and Comm unications gegeben werden sollte, wurde das Sekretariat angewiesen, das Directorate of Interna! Affairs and Communicacions über die Positionen der jeweiligen Delegierten in dieser Angelegenheit zu unterrichten:

Der britische, sowjetische und amerikanische Delegierte schlugen folgende Antwort

vor:

„Nach Ansicht des Legal Directorate gibt es für die Anwendung des Konkordats vom 14.Juli 1929 zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem Gebiet des ehemaligen Staates Preußen keine Rechtsgrundlage. Ob das Konkordat in Zukunft Anwendung findet oder nicht, ist von der Handlungsweise des Kontrollrats gemäß Abschnitt 3 der Pro klamation Nr. 2 abhängig. Sollte der Kontrollrat das Konkordat entsprechen.d der

72 NA,RG 260, 5/340-3/19. Kopf:Appendix“A“ to DlAC/Memo(47) 168-DPOL/Memo (47) 21.

Allied Control Authority, Political Dir«torate. Veonerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet:

1. G.Plimak,Duty Secretary.

n NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: Appendix „B“ to DIAC/Memo (47) 168-DLEG/SEC (47) 68.

Allied Control Authority, Legal Directorate. Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet:

1. C.Wiener,Duty Secretary.

Proklamation Nr.2 bestätigen, dann wäre Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr.46 zu beachten.“

Vom französischen Delegierten wurde folgende Antwort vorgeschlagen;

„Der französische Delegierte ist der Auffassung, daß die Auflösung des Staates Preu ßen als solche nichts zur Lösung der Fragen beiträgt, die sich aus dem Konkordat vom 14.Juli 1929 ergeben. Vielmehr wurde dieses Konkordat durch das Konkordat, das am 20.Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich unterzeich net wurde, nochmals bestätigt. In diesem Vertrag wurde festgelegt, daß das neue Kon kordat die mit anderen deutschen Ländern bestehenden Konkordate bestätige und ergänze, zu denen auch das 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Preu ßen abgeschlossene Konkordat zählt.

Das Konkordat von 1933 wurde bisher nicht außer Kraft geset t, weder durch die Proklamation Nr.2 noch durch Zustimmung des Vatikans noch durch eine einseitige Aufhebung seitens des Kontrollrats, und muß deshalb als rechtsgültig angesehen wer den. Auch wenn aufgrund äußerer Umstände die Anwendung seiner Bestimmungen, besondei:s der Finanzklauseln, ausgesetzt Würde, gibt es keinen Grund, der ihrer künf tigen Wirksamkeit entgegenstünde.

Da die neu zu konstituierenden Länder die Nachfolger des Staates Preußen sind, sind sie gehalten, seine Aktiva und Passiva zu übernehmen. Sie werden daher so lange zur Erfüllung der Finanzklauseln des Konkordats von 1929, die ebenso wie die anderen Bestimmungen durch das Konkordat von 1933 bekräftigt worden sind, verpflichtet sein, bis die Staatsführung in Deutschland mit dem Heiligen Stuhl eine andere Über einkunft ausgehandelt hat, beispielsweise aufgrund der Bestimmungen der Erklärwng, die sich auf den Artikel IV des Schlußprotokolls bezieht, das dem Konkordat von 1929 beigefügt ist.“

Dokument Nr. 474

Protokoll der 75.Sitzung des Directorate of Interna! Affairs and Communications am 20.Juni 1947

(Tagesordnungspunkt) 267: Gültigkeit der Konkordate von 1929 und 1933

Das Direetorate erörterte DIAC/P (47) 149.

Der sowjetische Delegierte verlas folgende Stellungnahme: „Die sowjetische Delegation ist der Auffassung, daß das Konkordat von 1929 hinfällig geworden ist, da der Staat Preußen aufgelöst wurde und der Alliierte Kontrollrat das Konkordat von 1929 nicht für rechugillcig erklärt haL“

1. „DasKonkordat von 1933 wurde von der Nazi-Regierung mit sehr klarem Ziel vor

Augen geschlossen; mittels eines Abkommens mit der Katholischen Kirche sollte ihr Zugriff auf die Massen der katholischen Gläubigen ebenso wie auf die katholischen Organisationen gefestigt werden, und auch, um sie zur Teilnahme an Aggressionskriegen zu bewegen. Dieses Konkordat spiegelt die doppelte Zielsetzung der allgemeinen Politik des Nazismus wider: Gleichschaltung des öffentlichen Lebens und Militarismus. Es

7 NA, RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIA.C/M (47) 24 (Revise); ohne Teilnehmer-Liste. Vermerk: Auszug.

wurde von dem Nazi von Papen unterzeichnet und von der Hitler-Regierung ratifiziert.
Die Aufrechterhaltung dieses Konkordats, das den Stempel nazistischer Ideologie trägt,
kann durch nichts gerechtfertigt werden.“

2. „Dieses Konkordat wurde außerdem hinfällig, weil keine Organe mehr existieren,
die einen der Vertragspartner repräsentieren. Deshalb sind verschiedene Konkordatsartikel,
die sich insbesondere auf die ‚Reichsregierung‘ (Artikel 11, 15 (ii), 19, 27 (ii)), auf
die ‚Gauleiter des Reiches‘ (Artikel 14, 11 und 16), auf den Reichspräsidenten (Artikel

16) und auf die ‚Deutsche Reichswehr' (Artikel 27) beziehen, gegenstandslos geworden und besitzen keinerlei Rechtsgültigkeit mehr."

3. „Dieses Konkordat enthält unter anderem auch den Artikel 27 bezüglich der Organisation der Militärpfarrer. Dieser Artikel steht im Gegensatz zu dem Ziel der Alliierten, Deutschland zu entmilitarisieren."

4. „In Anbetracht der Tatsache, daß dieses Konkordat nicht nur weitgehend gegenstandslos geworden ist, da die Organe und Personen, auf die es sich bezieht, nicht mehr existieren, sondern auch Schaden stiften kann, da es nazistische Ideologie enthält, ist die sowjetische Delegation der Auffassung, daß das Dokument als Ganzes nazistischen Charakter trägt und als ungültig betrachtet werden muß."

Der amerikanische Delegierte beharrte auf der in DPOL/Memo (47) 21, Appendix „A", niedergelegten Entschließung des Political Directorate. Das Konkordat von 1929 ist hinfällig. Das von 1933 solle als „suspendiert" betrachtet werden. Das letztgenannte Dokument betreffe in der Tat allein die Deutschen, und der Alliierte Kontrollrat könne streng genommen keine Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen, solange keine deutsche Regierung gebildet sei. Zwar sei es ratsam, das Religious Affairs Committee und die Kommandatura von der oben genannten Entscheidung des Political Directorate zu unterrichten, aber in Anbetracht der Stellungnahme des sowjetischen Delegierten halte er es für wünschenswert, daß das Religious Affairs Committee zuerst die in der Stellungnahme angeführten Argumente gründlich prüfe, bevor irgendwelche weiteren Schritte unternommen würden.

Der sowjetische Delegierte stimmte zu, das Religious Affairs Committee zur Beratung heranzuziehen, wies aber darauf hin, daß der zweite Teil der Entschließung des Political Directorate falsch übersetzt oder protokolliert worden sei, denn im vorliegenden Wortlaut widerspreche er Teil 5 von Abschnitt III der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945.

Der französische und der britische Delegierte stimmten ihrem amerikanischen Kollegen zu und erklärten, daß sie bis zum Empfang der Antwort des Religious Affairs Committee einzig und allein an der Stellungnahme des Political Directorate festhalten würden.

Im Anschluß an die Diskussion wurde beschlossen:
dem Religious Affairs Committee die Stellungnahme des sowjetischen Delegierten mit dem Ersuchen zu übermitteln, das Konkordat von 1933 hinsichtlich der Frage, ob es tatsächlich Nazi-Ideologie enthalte, sorgfältig zu überprüfen.

Dokument Nr. 5 75

Memorandum des Allied Religious Affairs Committee vom 3. Oktober 1947 Betr.: Gültigkeit des Konkordats von 1933

An: Directorate of Interna! Affairs and Communications

L Auf seiner 32.Sitzung am Donnerstag, den 25.September 1947, kam das Allied Reli gious Affairs Committee überein, dem Directorate of Interna[Affairs and Communica tions die Stellungnahmen des französischen, amerikanischen und britischen Delegierten sowie des sowjetischen Delegierten gemäß der Anweisung von DIAC/Memo (47) 189 (Revise) zu übermiueln.

1. Derfranzäsische, der amerikanische und der britische Delegierte nehmen die Tatsa che zur Kenntnis, daß das Konkordat von 1933 ein Abkommen zwischen dem damals souveränen deutschen Staat einerseits und dem Heiligen Stuhl andererseits Die Delegierten halten das Konkordat mehr für einen Versuch, der unternommen wurde, einen modus vivendi festzulegen, a1s daß es dazu diente, gemeinsame Ziele zu verfolgen. Deshalb sei *es* verständlich, daß der Einfluß beider Parteien in den Formulierungen des Dokuments klar erkennbar sein sollte. Da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die Nazis in Deutschland an der Macht waren, sei das Dokument natürlich von dem Stempel ihres Anteils am Gesamtentwurf geprägt. Das bedeute jedoch nicht, daß *es* Ausdruck nazisti scher Ideologie sei. Vielmehr regele das Konkordat zwischen dem deutschen Staat und dem Vatikan gewisse Fragen von dauerhaftem Interesse, die bestehenbleiben, welche politische Färbung die deutsche Regierung auch immer haben mag.
2. Dersowjetische Delegierte blieb bei dem Standpunkt, den sein sowjetischer Kollege

vom Directorate of Interna! Affairs and Communications verueten hatte. Weiter war er der Auffassung, daß das Konkordat in Deutschland als eine Waffe nazistischer Politik gedient habe, weil es dem Nazismus eine Gelegenheit gab, die wohlwollende Neutralität der Katholischen Kirche zu einem Zeitpunkt zu gewinnen, als er in heftigem Kampf mit anderen Regimegegnern stand. Zudem habe das Konkordat die Katholische Kirche in eine abhängige Position gebracht und so die Kirche dem Einfluß des Nazismus unter woden.

Dokument Nr. 676?

Protokoll der 96.Sitzung des Political Directorate vom 24.November 1947. (Tagesordnungspunkt) 271. Gültigkeit des Konkordats von 1933 (DPOL/P (47) 98)

Der Vorsitzende erinnerte die Delegierten daran, daß das Political Directorate die Frage der Gültigkeit des Konkordats von 1933 bereits erörtert habe; damals sei jedoch nur der gegenwärtige Status des Konkordats in Bezug auf die Proklamation Nr.2 des Kontroll rats diskutiert worden, der Wortlaut der Artikel indes unberücksichtigt geblieben. Bei

- NA,RG 260, 5/340-3/19. Kopf: DIAC/ARAC/Memo (47) 13.Allied Contro!Authority, Directo rate of Interna] Affairs and Communications, A!Jied Religious Affairs Vermerk: Nur für den Dienstgebrauch. Gezeichnet: K.A.Lepper, Duty Secretary.

- NA,RG260, 5/340-3/19. Kopf: DPOL/M (47) 32; ohne Teilnehmer-

weiterer Prilfung der Angelegenheit durch das Religious Affairs Committee des Directo rate of lntemal Affairs and Communications hätten alle Delegationen bis zu einem gewissen Grad anerkannt, daß die Bestimmungen dieses Konkordats nazistischen Cha rakter trügen und nazistischen Einfluß widerspiegelten; das Dokument sei an das Politi cal Directorate zurückverwiesen worden. Er machte darauf aufmerksam, daß die sowje tische Delegation der Auffassung sei, daß das Konkordat von 1933 wegen seines nazistischen Charakters außer Kraft gesetzt werden solle.

Der französische Delegierte erklärte, daß er diesen Standpunkt nicht teilen könne. Es sei völlig klar, daß damals das Konkordat nicht von allen Delegationen als nazistisches Dokument betrachtet worden sei und die französische, die amerikanische und die briti sche Delegation darin übereingestimmt hätten, daß das Konkordat kein Ausdruck von Nazi-Ideologie gewesen sei. Der französische Delegierte konnte auch der Bemerkung seines sowjetischen Kollegen nicht zustimmen, daß das Konkordat als *solches* nicht vom Political Directorate geprüft worden sei und daß es nur um die Frage gegangen *sei,* ob man den Vertrag als rechtsgültig betrachten könne. Zur Bekräftigung dieser Ansicht zitierte der französische Delegierte einen Auszug aus dem Entschluß, den das Directo

rate gefaßt haue und in dem es heißt: „Es besteht kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin.“ Er könne daher nicht annehmen, daß den Delegationen die von ihrien erörterten Bestimmungen unbekannt gewesen seien. Daraus schließe er, daß während der Debatte der angeblich nazistische Charakter des Dokuments für keine der vier Delegationen ersichtlich gewesen sei, die daraufhin beschlossen hätten, daß es keinen Grund gebe, weshalb die Zonenbefehlshaber die Bestimmungen nicht anwenden sollten.

Der britische Delegierte bezweifelte, daß der sowjetische Delegierte der früheren Ent scheidung des Directorate zugestimmt habe, ohne sich vorher mit dem Wortlaut des Konkordats vertraut gemacht zu haben. In der früheren Entschließung sei festgestellt worden, daß der Kontrollrat das Konkordat auf Grund der Proklamation Nr.2 weder außer Kraft gesetzt noch bestätigt habe. Das Directorate habe sich darauf verständigt, daß *es* suspendiert sei und daß kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmun gen in den verschiedenen Zonen und in Berlin bestünde. Der Beschluß sei mit erfreuli cher Einmütigkeit gefaßt worden, und er sehe keinen Grund, ihn zu ändern. Er erinnerte die Delegierten auch daran, daß bei der Diskussion über die politischen Parteien der sowjetische Delegierte erklärt habe, seine Delegation habe nicht die Gewohnheit, ihre Positionen zu ändern. Er bedauere, daß dies offensichtlich nicht der Fall sei. Die briti schen Stellen ihrerseits seien onsequent und behielten ihren früheren Standpunkt in die ser Frage bei.

Der amerikanische Delegierte erklärte, daß er keine Notwendigkeit sehe, einen im März dieses Jahres gefaßten Beschluß zu ändern, den er für eine sehr befriedigende Lösung halte.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß die sowjetische Delegation ihren Standpunkt nicht geändert habe. Die Angelegenheit habe zwei Seiten: erstens die Tatsache, daß das Konkordat und der Vertrag (sie!) zwischen Deutschland und dem Vatikan überhaupt abgeschlossen worden seien, und zweitens den konkreten Inhalt dieses Vertrages. Das Political Directorate habe damals nur

einen Aspekt betrachtet, nämlich ob das Konkor dat entsprechend dem Wortlaut der Proklamation Nr. 2 rechtsgültig sei. Nun sei der zweite Aspekt zu betrachten, nämlich der Inhalt des Konkordats, und da der Text nazi-

stischen Charakter trage, sei der Alliierte Kontrollrat verpflichtet, ihn als ungültig zu bezeichnen. Er wüßte gern, mit welcher Absicht seine Kollegen an diesem Dokumerlt festhalten wollten, das durch von Papen im Auftrag Hitlers unterzeichnet worden sei. Es handle sich schließlich um ein Dokument, das Nazi-Terminologie enthalte, vom Nazi Reich spreche und das die Bestätigung der Bischöfe durch die Nazi-Institution des Reichstatthalters vorsehe. Außerdem enthalte es Bestimmungen hinsichtlich der Präsenz katholischer Pfarrer in den nunmehr verbotenen deutschen Streitkräften und hinsichtlich einer dem Wohle des Hitler-Reiches gewidmeten Sonntagsliturgie sowie eine ganze Reihe anderer Bestimmungen nazistischer Natur.
Der französische Delegierte erinnerte daran, daß das Konkordat nach dem Beschluß einer einmütigen Diskussion suspendiert worden sei und daß zu einem späteren Zeit punkt wahrscheinlich Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl stattfänden, um zum Abschluß eines neuen Konkordatsvertrages zu gelangen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei das Problem der Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Deutschland und dem Heiligen Stuhl einerseits und den deutschen Regierungsstellen andererseits zu beachten. Dieses Problem müsse gelöst werden. Eine provisorische Lösung sei mit der Entschließung vom März gefunden worden, die nichts gegen die Anwendung der Bestimmungen des Konkordats in den vier Zonen und Berlin vorbringe. Überdies könne es nicht überraschen, daß man in dem Konkordat eine bestimmte Ausdrucksweise antreffe, die der sowjetische Delegierte als „nazistisch“ gekennzeichnet habe, und die sich auf Organisationen und Behörden beziehe, die nicht mehr existierten. Das Konkor dat sei jedenfalls nach seinem Geist und nicht nach seinen Buchstaben anzuwenden. Was den Geist des Konkordats betreffe, sei es der französischen Delegation nicht gelungen, auch nur eine Spur von nazistischer Ideologie zu finden.
Der britische Delegierte stimmte seinem französischen Kollegen zu. Er halte den Text des Konkordats im ganzen weder für perfekt noch für die gegenwärtigen Verhältnisse angemessen; vielmehr müsse fines Tages tatsächlich ein revidiertes Konkordat zwischen dem Vatikan und Deutschland geschlossen werden, aber solange es keine deutsche Regierung gebe, gebe es kein Organ dafür. Er frage sich, warum die sowjetischen Behör den jetzt das Konkordat verurteilen wollten und – wenn sie an dem Dokument Anstoß nähmen – warum sie die Frage erst jetzt, nach einer Zeitspanne von zwei Jahren, auf würfen. Die sowjetischen Behörden seien durchaus nicht verpflichtet, seine Bestimmun gen in der sowjetischen Zone anzuwenden. Die Entschließung scheine ihm ein sehr ver nünftiger Kompromiß zu sein, da sie die Angelegenheit dem Ermessen der Zonenbe fehlshaber überlasse.
Der amerikanische Delegierte erklärte, es sei vollkommen normal, daß in einem 1933
entworfenen Dokument viele Institutionen erwähnt worden, die jetzt nicht mehr existier ten; so gebe es beispielsweise keine Wehrmacht, keine deutschen Statthalter und selbst keine Reichsregierung mehr. Außerdem sei das Thema Religionsunterricht in den Län derverfassungen berücksichtigt worden, die von den Militärbehörden und den Deut schen gleichermaßen anerkannt worden. Er sehe deshalb keinen Grund zur Besorgnis, denn der Beschluß des Directorate vom März erkläre das Konkordat für zeitweise sus pendiert. Die Ausführung seiner Bestimmungen unterliege ausschließlich dem Ermessen der Zonenbefehlshaber.

Der sowjetische Delegierte erklärte, er halte es für völlig falsch, es den Zonenbefehls habern zu überlassen, ob die Bestimmungen dieses Nazi-Dokuments in ihrer jeweiligen

Zone angewendet werden sollten oder nicht. Die sowjetische Delegation sei der Ansicht, daß in ganz Deutschland eine gemeinsame Politik der Besatzungsmächte verfolgt wer den müsse und daß das Dokument, das naziscischen Charakter trage, in ganz Deutsch land aufzuheben sei. Er führte aus, daß der Text des Konkordats auch wegen der außer ordentlich wichtigen Rolle für ungültig erklärt werden müsse, die das Dokument in eben dem Augenblick für die Konsolidierung des Hitler-Regimes gespielt habe, als Hitlers Position noch höchst ungesichert war. Man dürfe nicht vergessen, daß der Vertrag mit dem Vatikan der erste internationale Venrag gewesen sei, den Hitler nach seiner Macht ergreifung abgeschlossen habe. Jeder wisse, mit welcher Eile dieses Konkordat abge schlossen worden sei und wie sehr Hitlers Stellung im Reich nach dessen Abschluß gefe stigt worden sei, als nämlich die Katholische Kirche begonnen habe, ihn aktiv zu unterstützen. Aus diesen Gründen bestehe die sowjetische Delegation darauf, daß das Dokument als ungültig angesehen werde, und sie sehe nicht ein, warum die anderen Delegationen in ihren Zonen an diesem Nazidokument festhalten wollten.

Der britische Delegierte erhob Einspruch gegen den Gebrauch des Ausdrucks „darauf

bestehen“, da, wie er erklärte, keiner der Delegierten darauf bestehen könne, daß sein Standpunkt in einer Viermächte-Diskussion übernommen werden müsse. Kein Mitglied des Political Directorate halte das Konkordat für ein ideales Dokument, aber da gegen wärtig keine Möglichkeit bestehe, ein neues Abkommen zu schließen, sei der frühere Beschluß des Political Directorate die vernünftigste Lösung, die möglich sei. Das solle nicht heißen, daß die Alliierten Behörden dieses Dokument gebilligt hätten. Es gebe ver schiedene anfechtbare Artikel. Er nenne als Beispiel Artikel 14 (2) und Artikel 16. Diese seien jedoch ohnehin nicht anwendbar, weil die deutsche Nazi-Regierung und ihre Organisationen und Funktionäre nicht mehr existierten. Der gegenwä.rcige Stand stelle einen Kompromiß dar, wobei die umstrittenen Artikel keine Anwendung fä.nden und die vernünftigen nach dem Ennessen der Zonenbefehlshaber ausgeführt werden könnten.

Der amerikanische Delegierte erklärte, er wünsche gewiß nicht, daß seine Kollegen

seine Worte so auslegten, als ob er ein Nazi-Dokument beibehalten oder die Erinnerung an von Papen wachhalten wolle. Zum Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses wurden alle Abkommen von der Nazi-Regierung unterzeichnet, da sie die einzige Regierung in Deutschland war. Das heiße überhaupt nicht, daß der Vertragspartner die Nazi-Regie rung unterstützt habe. Er glaube nicht, daß der Vatikan dieses Abkommen mit großer Bereitwilligkeit geschlossen habe. Die Entwicklung habe später gezeigt, daß Hitler ihm keinerlei Beachtung schenkte. Die Beschlagnahme kirchlichen Eigentums und die allge meine Behandlung der Katholischen Kirche in Deutschland habe dies erwiesen.

Die französische Delegation vertrat die Auffassung, ein Text könne nicht schon des halb als Ausdruck naziscischer Ideologie bezeichnet werden, weil er bescimn;i.te Termini enthalte, die unter dem 1933 herrschenden Regime üblich gewesen seien. Ideologie sei eine Frage des Geistes, während Terminologie eine reine Formsache sei. Außerdem behaupte die sowjetische Delegation, Hitler habe das Konkordat zur Stä.rkung seines Einflusses in Deutschland und sogar als Instrument

der Außenpolitik benützt. Tatsache sei, daß er es ausnutzte. Es verletzte es auch, um zu seinem Ziel zu gelangen, was beweise, daß er damit nicht zufrieden gewesen sei. Außerdem gehe es nicht mehr um die Frage der Anwendung der Konkordatsbescimmungen durch Hitler oder das Hitler Regime, sondern um ihre Anwendung durch die deutschen Länderregierungen und die Besarzungsmä.chte, die die Länderregierungen kontrollieren.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß er das Wort „darauf bestehen“ im Hinblick auf dieses Dokument nicht zufällig verwandt habe. *Es* sei ein ganz treffendes Wort, wenn es darum gehe, ein Dokument nazistischer Natur fur ungültig zu erklären. Selbst bei oberflächlicher Kenntnis des Textes sei zu erkennen, daß die Artikel 11, 12, 14, 16, 18, 19, 22, 23, 25, 27, 30, 31 etc. völlig inakzeptabel seien, da sie nazistischen Einfluß widerspiegelten. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Rolle, die das Konkordat seinerzeit bei der Konsolidierung des Nazi-Regimes gespielt habe, bestand der sowjeti sche Delegierte erneut darauf, daß es absolut notwendig sei, den Text des Konkordats in ganz Deutschland für ungültig zu erklären. Als Antwort an seinen französischen Kolle gen zitierte der sowjetische Delegierte den Artikel 21 des Dokuments, der die Rolle bestätige, die das Konkordat bei der Konsolidierung des Hitler-Regimes gespielt habe. Dieser Artikel bestimme, daß der Religionsunterricht in Konfessionsschulen auf dersel ben Basis zu erteilen sei wie der Unterricht in anderen Fächern. *Es* sei wohlbekannt, daß der Unterricht in anderen Fächern in Hitler-Deutschland auf nazistischer Ideologie basierte und den Nazismus, Militarismus, Rassenhaß und andere Prinzipien förderte, die von allen demokratischen Ländern rundweg abgelehnt werden. Indem der Vatikan dem Artikel 21 zustimmte, sei er die Verpflichtung eingegangen, den Religionsunterricht mit den Prinzipien, die beim Unterricht anderer Fächer herrschten, gleichzuschalten, wie es in den Schulen Nazi-Deutschlands der Fall gewesen sei. Dies sei eines der Ziele gewesen, die Hitler mit dem Abschluß des Konkordats zu erreichen suchte. Außerdem wies der sowjetische Delegierte darauf hin, daß, wenn man andere Artikel genau untersuchen würde, ähnliche Schlüsse gezogen werden müßten.

Der französische Delegierte erklärte, daß er die Auffassung seines sowjetischen Kolle gen über die Bedeutung des Artikels 21 nicht teile. Ihm erscheine diese Klausel als höchst vorteilhaft für den Heiligen Stuhl angesichts der offensichtlichen Zugeständnisse, die das Nazi-Regime in der Angelegenheit gemacht habe. Die Erklärung, daß den Kindern staatsbürgerlicher und patriotischer Unterricht entsprechend den Grundsätzen und der Moral der christlichen Kirche erteilt werden solle, impliziere den Ausschluß nazistischer Ideologie.

Der sowjetische Delegierte erklärte, daß er dem hätte zustimmen können, wenn nicht die Worte „wie es im übrigen Unterricht geschieht“ in dem Artikel enthalten wären. Indem sie sich an diese Worte hielten, seien die nazistischen Behörden durchaus in der Lage gewesen, den Religionsunterricht dem Unterricht in nichtkonfessionellen Fächern gleichzuschalten.

Der britische Delegierte protestierte gegen die vorsätzliche Mißinterpretation des Arti

kels 21 durch seinen sowjetischen Kollegen. Die Bestimmungen des Artikels seien ihm völlig klar und könnten seinem sowjetischen Kollegen kaum weniger klar sein. Der Sinn dieser Klausel sei nicht, daß Religionsunterricht nach denselben Richtlinien erteilt werde wie der Unterricht in

nichtreligiösen Fächern, sondern habe genau die gegenteilige Bedeutung, nämlich, daß nichtreligiöser Unterricht in den Schulen nach den gleichen Grundsätzen erteilt werden solle wie der eigentliche Religionsunterricht. Das sei ganz vernünftig und zeige keine Spur nazistischer Ideologie.

Der sowjetische Delegierte erklärte, der Text des Artikels 21 zeige ganz deutlich, daß

der Unterricht in katholischer Religionslehre in den Schulen nach der Bestimmung „wie es im übrigen Unterricht geschieht“ erteilt werden sollte, und nicht das Gegenteil, wie der britische Delegierte zu beweisen versucht habe.

Nach weiterer Diskussion und angesichts der Unmöglichkeit, zu einer Übereinkunft zu gelangen, faßte das Directorate den Beschluß, das Directorate of Intemal Affairs and Communicacions über die Standpunkte der einzelnen Delegationen zu informieren, wenn man sich überzeugt habe, daß deren Auffassungen im Protokoll korrekt wiederge geben seien.

Dokument 777

Instruktion für den amerikanischen Delegierten im Coordinating Commiuee vom

17.März 1948

Gültigkeit des Konkordats von 1933

1. Darlegungdes Problems

Das Coordinating Comrnittee hat sich mit folgenden auseinandergehenden Standpunk ten zu befassen, nämlich, ob das Konkordat von 1933 zwischen der deutschen Reichsre gierung und dem Heiligen Stuhl als suspendiert betrachtet werden *soll* (der britische, französische und amerikanische Standpunkt) oder ob das Konkordat so stark mit Nazi Ideologie behaftet ist, daß es aufgehoben werden muß (sowjetischer Standpunkt).

1. Analyse
 1. ImJahre 1933 schlossen die deutsche Regierung und der Heilige Stuhl einen Vertrag (Konkordat) ab mit der Absicht, die Garantien für die Religionsfreiheit und für die Aus übung des katholischen Glaubens in Deutschland genauer zu umreißen. Vor diesem Ver trag waren bereits Konkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern (1924), Preu ßen (1929) und Baden (1932) abgeschlossen Das Konkordat von 1933 legt die Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und den offiziellen Vertretern der katholischen Kirche in Deutschland ziemlich detailliert fest. Typisch für viele dieser Bestimmungen sind folgende:
2. *Es*soll volle Freiheit der Kommunikation zwischen dem Heiligen Stuhl und den

Bischöfen, der Ffarrerschaft und anderen Mitgliedern der Katholischen Kirche in Deutschland bestehen.

1. KeinGebäude, das der öffentlichen Religionsausübung dient, darf ohne kirchliche

Zustimmung zerstört werden.

1. DasGehalt der Pfarrer soll in gleicher Weise gegen Zwangsvollstreckung geschützt werden wie die Amtseinkommen der
2. Klerikerund Ordensleute dürfen nicht zu öffentlichen Ämtern und Pflichten heran

gezogen werden, die nicht mit dem Charakter des geistlichen Standes vereinbar sind.

1. KatholischerReligionsunterricht an den öffentlichen Schulen soll als reguläres Unter richtsfach im Rahmen des Lehrplans anerkannt
2. t) DerFortbestand bestehender katholischer Konfessionsschulen und das Recht zur

Errichtung neuer sind garantiert.

1. g)Angehörigeneiner nicht-deutschen Minderheit wird die gleiche Behandlung und die Respektierung ihrer Muttersprache im Gottesdienst und im Religionsunterricht

77 NA, RG 260,2/99-1/18. Briefon CORC/P (+8) 32. Vermerk: Vertraulich

1. Die imzur Diskussion stehenden Dokument niedergelegten Standpunkte, wie sie vom Directorate of Interna] Affairs and Communications ausgedrückt wurden, sind im wesentlichen die gleichen wie die des Political Die unterschiedlichen Posi tionen in ihren Grundzügen:

1. Diefranzösische, britische und amerikanische Position

Das Konkordat von 1933 soll als „suspendiert“ betrachtet werden, aber es besteht kein Einwand, daß seine Bestimmungen in den verschiedenen Zonen und in Berlin angewandt werden. Obwohl gewisse Punkte des Konkordats obsolet sind und in eini gen Fällen unerwünscht – wie zum Beispiel die Bezugnahme auf das Reich, die Wehr macht etc.-, sind solche Bezugnahmen keine Anhaltspunkte für Nazi-Ideologie. Sie sind lediglich Spiegelungen der Tatsache, daß die Nazi-Regierung die einzige Macht in Deutschland war, mit der der Vatikan einen Vertrag abschließen konnte. Deshalb soll es, bis die Voraussetzungen für den Abschluß eines neuen Abkommens mit dem Heiligen Stuhl gegeben sind, erlaubt sein, die geeigneten Bestimmungen des alten Konkordats anzuwenden.

1. Diesowjetische Position

Zahlreiche Artikel in dem Konkordat sind eindeutig Ausdruck der Nazi-Ideologie und das Konkordat selbst wurde für die Deutsche Regierung von dem „Kriegsverbre cher von Papen“ unterzeichnet. Der historische Kontext dieses Vertrages – „Hitlers allererster internationaler Vertrag“ – macht seine Anwendung und Anerkennung im Nach-Hitler-Deutschland in jeder Form unerwünscht. Obwohl das Political Directo rate übereingekommen ist, daß das Konkordat als zeitweilig suspendiert zu betrach ten sei, ist dies nur ein vorläufiger Schritt, und der Kontrollrat sollte nun veranlassen, das Konkordat als Ganzes außer Kraft zu setzen.

1. Daes keine zentrale deutsche Regierung gibt, können viele Bestimmungen des Ver

trages nicht voll angewandt werden. Typisch für diese sind:

1. Derden Bischöfen abverlangte Treueeid auf das Deutsche Reich und seine Regie
2. Dieverschiedenen Verweise auf die analogen Positionen·von katholischen Würden trägern und
3. DieBestimmung hinsichtlich eines Päpstlichen Nuntius‘ in Berlin und eines deutschen Botschafters am Heiligen

Abgesehen von solchen Bestimmungen, die mit der gegenwärtigen Situation offensicht lich unvereinbar sind, ist es die primäre Aufgabe des Dokuments, der Katholischen Kir che die üblichen Vorrechte zu sichern, die sie in anderen Ländern überall auf der Welt genießt. Obwohl ein neuer Vertrag wünschenswert wäre, wird nicht erwogen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt irgendetwas unternommen werden sollte, uni das Konkordat von 1933 formell außer Kraft zu setzen. Es ist zu beachten, daß die formelle Aufhebung oder gar die Charakterisierung des Konkordats als Nazi-Dokument seine künftige Wie dereinsetzung negativ vorbelasten würde.

1. DieFrage nach der Gültigkeit des Konkordats entstand aus einer Diskussion über

den Status der Finanzklausel im Konkordat von 1929 mit Preußen. Die Angelegenheit wurde dem Political Directorate vorgetragen, wo man am 27.März 1947 übereinkam, daß angesichts der Kontrollratsentscheidung über die Auflösung des Staates Preußen das Konkordat von 1929 zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl ungültig ist, daß aber

das Konkordat von 1933 als „suspendiert“ betrachtet werden solle. Zugleich kam man überein, daß kein Einwand gegen die Anwendung seiner Bestimmungen in den verschie denen Zonen und Berlin bestehe.

1. DieBeziehungen 2.wischen dem Vatikan und der UdSSR sind in der Vergangenheit

nicht gänzlich befriedigend gewesen; die Sowjetunion hat kein formelles Abkommen mit dem Vatikan, das die Stellung der katholischen Kirche in Sowjet-Rußland betrifft. Abge sehen von den rein sowjetisch-vatikanischen Beziehungen, ist die sowjetische Militärad ministration vermutlich daran interessiert zu verhindern, daß die Katholische Kirche in der Sowjetischen Zone und im restlichen Deutschland eine so starke Position erlangt, daß sie zum Sammelpunkt der Opposition gegen kommunistische Ideen und Aktivitäten werden könnte. Darüber hinaus enth1l.lt das Konkordat mehrere Bestimmungen, die mit der sowjetischen Position zu bestimmten innenpolitischen Angelegenheiten in Deutsch land kollidieren, so zum Beispiel die Garantie von Konfessionsschulen. Es gilt als unwahrscheinlich, daß der sowjetische Delegierte im Coordinating Commiuee seine Position 1l.ndern oder modifizieren wird; ebenso ist kaum anzunehmen, daß der französi sche oder der britische Delegierte ihre Unterstützung der westlichen Grundposition modifizieren werden.

1. Empfehlung

Daß der amerikanische Delegierte im Coordinating Committee

1. rt,daß er das Konkordat sorgfältig gelesen hat unter besonderer Beachtung jener Artikel, gegen die sein sowjetischer Kollege Einspruch erhebt, und daß er nicht der Ansicht ist, daß sie von spezifisch nazistischem Charakter sind.
2. aufzeigt,daß die Bezugnahmen auf die Reichsregierung, die 1933 an der Macht war, unvermeidlich
3. erklärt,daß er die von den vier Partnern einstimmig getroffene Entschließung des Political Directorate unterstützt, nämlich daß das Konkordat als zeitweise suspen diert angesehen werden solle, mit der Übereinkunft, daß es keinen Einwand gegen seine Anwendung in den verschiedenen Zonen und Berlin
4. erklärt,daß er zu keinerlei Schritten beE“eit ist, die als Aufhebung der traditionellen

Garantie der Religionsfreiheit gedeutet oder in ihrer Wirkung dahin führen könnten. Falls keine Übereinkunft erreicht wird,

1. ervorschlägt, daß die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt